



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 15. Februar.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 266. (1) Nr. 3254.

K u n d m a c h u n g.

Ueber eine Anfrage, inwieferne die ehemaligen Gutsbesitzer vom Adel auf die Befreiung vom Militärdienste aus dem Titel des Besizes einer Grundwirthschaft Anspruch machen können, ist mit dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 5. d. M., 3. 581, folgende nähere Bestimmung herabgelangt: — Da im neuen Rekrutirungspatente vom 5. Dec. v. J. die bisher bestandenen Befreiungen von der Militärpflicht, mit einziger Ausnahme jener des Adels, nicht aufgehoben wurden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß jene Adeligen, bei welchen eine andere der in den frühern Rekrutirungsgesetzen aufgestellten Bedingungen der Militärbefreiung als der Adel eintritt, auch jetzt der Rekrutirung nicht unterzogen werden dürfen. Hieher gehört der Besiz einer Wirthschaft, welche mit Rüden besessen wird. Es macht in Bezug auf diese Bedingung der Befreiung keinen Unterschied, ob der betreffende Wirthschaftsbesitzer zur Classe der ehemaligen Gutsherren oder zum Bauernstande gehört. Diese Bedingung ist jedoch nach der mit Hofdecrete vom 3. October 1822, 3. 27383, kundgemachten Norm.-Vorschrift nur dann vorhanden, wenn der jurid. und phys. Besizer sich mit persönlichem Kraftaufwande, mit persönlichem Handanlegen der Beurbarung seines an Flächenraum bedeutenden Gutes widmet. — Dieses wird in Folge eines hohen Ministerial-Erlasses vom 5. d. M., 3. 581, zur allgemeinen Kenntniß kund gemacht. — Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 12. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 254. (2) Nr. 3046.

In Beziehung auf die zeitliche Militärbefreiung der Studierenden ist mit hohem Ministerial-Erlasse vom 26. v., 8. d. M., 3. 1982, Nachstehendes an das Landespräsidium herabgelangt: — In Folge einer a. h. Entschlieung Sr. Majestät vom 7. Mai 1848 ist von dem Ministerium des Innern, einverständlich mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes, den Studierenden die Begünstigung ertheilt worden, daß in Hinsicht auf Militärpflichtigkeit und Stipendienbezug für das Schuljahr 1847/8 den Frequentationszeugnissen dieselbe Wirkung eingeräumt werde, welche nach den bestehenden Gesetzen den Vorzugszeugnissen zukommt. — Da nun nach dem neuen Rekrutirungspatente vom 5. Dec. 1848, §. 31, in Betreff der zeitlichen Befreiung von der Militärstellung die Vorschriften vom 3. 1827 zu gelten haben, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die den Studenten im 3. 1848 ausnahmsweise bewilligte Begünstigung mit dem Ablaufe des Jahres 1848 aufgehört hat, und daß dieselben von nun an und bis zum Erscheinen eines definitiven Wehrgesetzes, hinsichtlich der zeitlichen Militärbefreiung, nur nach den Rekrutirungsvorschriften vom 3. 1827 behandelt werden können. — Insoferne aber Studierende höherer Studienabtheilungen in Folge der eingeführten Lernfreiheit sich im 3. 1848 keinen Prüfungen unterzogen haben, kann denselben die zeitliche Militärbefreiung für die dießjährige Militärrekrutirung nur in dem Falle zu Statten kommen, wenn sie mit Studienzeugnissen des Studienjahres 1846/7 sich über erhaltene Vorzugselassen in Sitten, in der Religion und in den andern Lehrgegenständen auszuweisen

im Stande sind. — Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 9. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 259. (2) Nr. 2677.

K u n d m a c h u n g.

Laut Eröffnung des hohen Handelsministeriums vom 12. Jänner d. J., 3. 2592, haben Sr. Majestät mit a. h. Entschlieung vom 27. Dec. 1848 den bisherigen Viceconsul in Gese-lonia, Friedrich Westermayer, zum Viceconsul in Adrianopol, mit den dafür bestimmten Bezügen, allergnädigst zu ernennen geruhet. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 6. Februar 1849.

3. 237. (3) Nr. 2011.

Mit Erlasse vom 18. Jän. l. J., 3. 2741 R. J., ist von Seite des hohen Ministeriums des Innern nachstehender Beschluß eröffnet worden: — Die Staatsverwaltung erkennt es als eine zeitgemäße Forderung, den Gemeinden im Staate eine freiere Stellung anzuweisen, namentlich denselben eine größere Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Interessen zu sichern, und wird bestrebt seyn, bei der Erlassung des neuen Gemeindegesetzes diesem Grundsatz Geltung zu verschaffen. Mit der gesetzlichen Anerkennung dieses Grundsatzes wird nebst andern, auch die Nothwendigkeit eines Einflusses der Verwaltungsbehörden auf die Führung der Gemeindebauten hinwegfallen. — Um schon dormalen im Sinne dieser nothwendigen Reformen vorzugehen, und andererseits die Central-Regierungs-Organe nicht mit überflüssigen, ohne practischen Werth bleibenden Geschäften in Anspruch zu nehmen, hat der Herr Minister des Handels und der öffentlichen Bauten die bisher von dem gedachten Ministerium ausgeübte Controlle der Gebarung bei den auf Gemeindefkosten herzustellenden Bauten aus der Wirksamkeit seines Ministeriums ausgeschieden. — Dem gemäß haben von nun an die H. Länderchefs nur jene Baugeschäfte der Amtshandlung und Entscheidung des Ministeriums zu unterziehen, welche ganz auf Staatskosten herzustellen kommen, oder zu deren Ausführung eine Geldconcurrentz aus dem Staatsschatze angesprochen wird. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 29. Jänner 1849.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 253. (2) Nr. 1255.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann N. Suppantisch, Vormundes der mj. Maria Gili'schen Kinder, die öffentliche Versteigerung der zum Verlasse der verstorbenen Handelsmannswitwe Maria Gili gehörigen zwei Zugpferde, Pferdgeschirre, Wagen, Meierüstung und sonstigen Feldrequisiten bewilligt, und hi-zu die Licitationssatzung auf den 23. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr am Orte des Gili'schen Meierhofes in der Carlstädter-Vorstadt bestimmt worden.

Wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach am 10. Februar 1849.

3. 257. (2) Nr. 1255.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf An-

suchen des Herrn Johann N. Suppantisch, Vormundes der mj. Maria Gili'schen Kinder, die öffentliche Versteigerung des zum Verlasse nach der verstorbenen Handelsmannswitwe Maria Gili gehörigen, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rectf. Nr. 451 dienstbaren, auf 808 fl. 35 kr. geschätzten Meierhofes in der Carlstädter-Vorstadt, dann des auf 1833 fl. 45 kr. geschätzten, eben dahin dienstbaren Morastantheiles in Illouza, sub Mappe-Nr. VI, bewilligt, und hi-zu die Satzung auf den 12. März l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen mit dem Besize eingeladen werden, daß es ihnen frei stehe, die dießfälligen Licitationssbedingnisse, wie auch die inventirte Schätzung der Realitäten in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen.

Laibach am 10. Februar 1849.

3. 255. (2) Nr. 721.

Kundmachung

des Magistrates der k. k. Hauptstadt Laibach,

betreffend die Einsichtnahme von den Conscriptiionslisten und die Anmeldung der dagegen gerichteten Reclamationen. — Die Conscriptiionslisten, zum Behufe der bevorstehenden heurigen Rekrutirung, sind vollendet. Darin erscheint, nach den Altersclassen, die gesammte, diesem Stadtbezirke angehörige männliche Bevölkerung aus den Geburtsjahren 1829, 1828, 1827, 1826, 1825, 1824, 1823, 1822, 1821, 1820 und 1819 verzeichnet. — Diese Conscriptiionslisten sind den einzelnen Stadt- und Vorstadt-Bezirken zu Händen der Gemeinderichter im Auszuge abschriftlich hinaus gegeben worden, und können bei denselben nunmehr durch 8 Tage von Jedermann eingesehen werden, und zwar: 1) Hinsichtlich der Conscriptirten im ersten Stadtviertel vom Haus-Nr. 1 bis incl. 69, beim Hrn. Anton Lautscher, Hausbesitzer, in der Rosengasse Nr. 99. — 2) Für jene im zweiten Stadtviertel, vom Haus-Nr. 70 bis incl. Nr. 168, beim Hrn. Carl Hoffmann, Hausbesitzer, Haus-Nr. 131. — 3) Für jene im dritten Stadtviertel, vom Haus-Nr. 169 bis incl. 233, beim Hrn. Anton Czerny, Hausbesitzer, in der Stadt Nr. 170. — 4) Für jene im vierten Stadtviertel, vom Haus-Nr. 234 bis incl. 314, beim Hrn. Ignaz Schmied, Hausbesitzer, in der Stadt Nr. 241. — 5) Für jene im Viertel der Polana-Vorstadt, beim Hrn. Andr. Luckmann, Realitätenbesitzer, auf der Polana Haus-Nr. 7. — 6) Für jene im ersten Viertel der St. Peters-Vorstadt, vom Nr. 1 bis incl. 75, beim Hrn. Michael Ambrosch, Realitätenbesitzer, Nr. 82. — 7) Für jene im zweiten Viertel der St. Peters-Vorstadt, beim Hrn. Joh. Bauer, Hausbesitzer auf der St. Peters-Vorstadt, Haus-Nr. 12. — 8) Für jene im Viertel der Capuz.-Vorstadt, beim Hrn. Simon Unglerth, Hausbesitzer, in der Theatergasse Nr. 40. — 9) Für jene im Viertel der Vorstadt Gradisca, beim Hrn. Joseph Erschen, Hausbesitzer, in der Gradisca Nr. 3. — 10) Für jene in den Vierteln: Krakau, Tyrnau und Carolinengrund, beim Hrn. Georg Laurin, Hausbesitzer, in der Tyrnau Nr. 20. — 11) Endlich für jene in den Vierteln der Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, beim Hrn. Anton Samassa, Realitätenbesitzer, in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 1. — Diesen Conscriptiionslisten sind die Aufnahmsbögen von der letzten Conscriptiions-Revision im

3. 1846 zu Grunde gelegt worden. Nachdem seit dem mehrere Familien ihre Wohnungen schon vielfältig geändert haben könnten, so könnte es sich fügen, daß einer oder der andere der Conscriptirten in dem seiner Gemeinde oder Viertel zugekommenen Namensverzeichnisse nicht aufgeführt erscheinen würde. Für diesen Fall hat der Magistrat einen Gesamt-Conscriptionsact, mit Einbezug aller Stadt- und Vorstadt-Viertel, angefertigt, welcher zu Jedermanns Einsicht im Exedit des Magistrats bis **21. d. M.** ausliegt. — Nach den **§§. 8 und 9** des neuen Recrutirungsgesetzes vom **5. Dec. 1848** können die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen angebracht, und diese nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unvollständiger Eintragung oder unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige, sowohl von den Conscriptirten selbst, als auch von jedem andern Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Aeltern, oder den Vormündern derselben gestellt werden. — Zur öffentlichen Anmeldung, dann Beurtheilung und Entscheidung von derlei Reclamationen werden folgende Termine hiemit bestimmt, und zwar: a) Hinsichtlich der Conscriptirten in den vier Stadtvierteln, vom Haus-Nr. **1 bis incl. 312**, der **21. Februar**; b) hinsichtlich jener in den vier Vierteln der Polana-, St. Peter- und Capuziner-Vorstadt, der **22. Febr.**; endlich c) hinsichtlich jener in den übrigen der Vorstadt-Viertel, der **22. Februar l. J.**, jedesmal Vormittags von **8—12 Uhr**, und zugleich festgesetzt, daß allfällige spätere Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden können. — Hierbei hat jeder Reclamant die Post-Nummer, unter welcher, dann die Altersklasse, in welcher der reclamirte Conscriptirte in der Conscriptionsliste verzeichnet erscheint, der Reclamations-Commission anzugeben, und für den Fall, als er eine gänzliche oder zeitliche Befreiung ansprechen würde, zugleich die dieselbe begründenden Documente vorzulegen. — Die Lösung wird in Folge Erlasses der h. Landesstelle vom **25. Jänner l. J.**, **3. 348**, und Kreisamts-Intimats vom **31. Jänner 1849**, **3. 1667**, am **5. März l. J.** beginnen, und deshalb seiner Zeit noch eine besondere Kundmachung erlassen werden. — Dieses wird zur genauen Darnachachtung hiemit allgemein kund gemacht. — Laibach am **12. Februar 1849**.

3. 232. (3) Nr. 803.

K u n d m a c h u n g

Im Nachhange zur hierortigen Currende vom **27. Jänner 1849**, Nr. **467**, wird zu Folge Erlasses des h. Landespräsidiums vom **3. d. M.**, **3. 2564**, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Conscriptirung der zur diesjährigen Recrutirung berufenen, hieher zuständigen Bevölkerung, hinsichtlich des Alters nach dem Wortlaute des **§. IV.** des Recrutirungsgesetzes vom Jahre **1827**, und der nachgefolgten Erläuterungen in den Hofdecreten vom **17. Jänner 1828**, Nr. **748**, und **27. Juli 1838**, Nr. **12537**, sich gehalten; zugleich aber bemerkt wird, daß in die nach **§. 4** des prov. Recrutirungsgesetzes vom **5. Dec. 1848** hierzu vorzubereitenden Conscriptionslisten in fürdermal die in den Solarjahren **1829, 1828, 1827, 1826, 1825, 1824, 1823, 1822, 1821, 1820** und **1819** gebornen, hieher zuständigen Individuen aufgenommen werden. — Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach am **4. Febr. 1849**.

3. 260. (1) Nr. 359.

K u n d m a c h u n g

In Folge der Eröffnung der Brünn-Drübau-Eisenbahnstrecke und der sich hieraus ergebenden Kurs-Änderungen wurde die bisher in Triebnitz bestandene Eisenbahn-Postexpedition nach Böhmisches-Drübau verlegt, und es wurden derselben zum Beststellungsbezirke die Orte: Langenriede, Nahlhütten (Lhodka), Parnig, Rathsdorf (Skuraw), Kybnitz, Böhmisches-Drübau, Triebnitz (Trehowice) und Zhor zugewiesen. — Zugleich wurde auch die im Bahnhofs-Triebnitz bestandene Pferde-Station aufgelassen. — Was hiemit in Gemäßheit des Decretes der k. k. obersten Hofpostverwaltung v. **12. Jän. 1849**, **3. 20621/52041** mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß ge-

bracht wird, daß die geographische Entfernung von Böhmisches-Drübau jener von Triebnitz gleich anzunehmen ist. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach den **9. Februar 1849**.

3. 242. (2) Nr. 332.

K u n d m a c h u n g

In Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Bauten vom **26. Jänner l. J.**, **3. 542/621** ist die Stelle des controllirenden Offizials und Postinspizienten in Reichenberg, mit welcher der jährliche Gehalt von **700 fl.** und die Verpflichtung zur Leistung der Caution im Besoldungsbetrage verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis **20. Februar l. J.** im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Oberpostverwaltung in Prag einzubringen. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach den **8. Febr. 1849**.

3. 247. (2) Nr. 36.

P f e r d e - A n k a u f

Zufolge hoher Anordnung wurden dem k. k. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten zu Zello nächst Laibach mehrere vollkommen diensttaugliche Cavallerie-Remonten anzukaufen angeordnet, und zwar: Kürassier-Remont, in der Höhe von **15—3 bis 15 Faust 2 Zoll**, um den Preis pr. **160 fl.**; Dragoner-Remont, in der Höhe von **15—1 bis 15 Faust**, um den Preis pr. **130 fl.**; dann leichtes Remont, in der Höhe von **14 Faust 3 Zoll**, um **118 fl. C. M.**, welche von **4 bis 7 Jahren** angenommen werden. — Der Ankauf wird jeden Mittwoch und Samstag, von **10 bis 12 Uhr** Vormittags, in Laibach fortgesetzt, wobei gleich nach der Uebernahme eines diensttauglichen Remontes der festgesetzte Preis dafür gegen gestämpelte Quittung ausbezahlt, und zugleich dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die tauglichen Remonten auch ohne Fußbeschlage, ohne strickene Halstern und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrag über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises unter keinem Vorwande Jemanden etwas zu zahlen ist. — Welches den Pferde-Eigenthümern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. inneröster. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten Zello.

3. 252. (2) Nr. 5874.

S e i l b i e t u n g s - E d i c t

Vom k. k. Bez. Umgebung Laibachs wird hiemit kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Achazhish, wider Frau Maria Dettela, in die executive Feilbietung der gegnerischen, der D. R. T. Commenda Laibach sub Urb. Nr. **42** dienstbaren, unweit Zinnergoritz liegenden, auf **800 fl.** 10 kr. geschätzten Wiese Sorniza, wegen aus dem gerichtlichen Urtheile vom **14. Mai 1847** schuldigen **230 fl.** sammt Zinsen und Kosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die 3 Tagssagungen auf den **8. März**, **12. April** und **10. Mai l. J.**, jedesmal Früh von **9 bis 12 Uhr** im Amtsitze dieses Bez. Gerichtes mit dem Anhange angeordnet, daß die feilgebotene Realität bei der 1. u. 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Dessen die intabulirten Gläubiger und die Kaufstüßigen mit dem Anhange verständiget werden, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract hieramit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift genommen werden können. — K. K. Bezirksgericht Umg. Laibachs am **31. December 1849**.

3. 251. (2) Nr. 5596.

E d i c t

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es habe Mathias Clemenz von Laibach, Besitzer des im Grundbuche der D. D. R. Commenda Laibach unter Urb. Nr. **560** vorkommenden Ackers, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung nachstehender, darauf intabulirten Säge, als: a) des für Gertraud Auzej pränot. Schuldscheines ddo. **12. August**, pr. **286 fl.**; b) des für die nämliche zur Sicherstellung am **19. März 1818** und im Executionswege am **13. Mai 1818** intabulirten Urtheils vom **24. Jänner 1818**, pr. **99 fl. 34 1/4 kr.**, und c) des für Helena Auzej am **18. Dec. 1817** intabulirten Heirathsbriefes ddo. **28. Dec. 1801**, pr. **100 fl.** hieramit eingebracht, worüber zur Verhandlung der

mündlichen Nothdurften die Tagssagung auf den **17. Februar 1849** um **9 Uhr** Vormittags angeordnet wurde.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so wurde auf ihre Gefahr und Kosten der Herr Dr. Ant. Rudolph zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagssagung entweder selbst erscheinen, oder ihrem aufgestellten Vertreter ihre allfälligen Behelfe mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Umg. Laibachs am **21. December 1848**.

3. 250. (2) Nr. 429.

E d i c t

Vom dem gefertigten k. k. Bez. Gerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Barthelmä Rosmann von Draga, unter Vertretung des Herrn Dr. Dojiazh, wider Simon Rosmann, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung des sich in Folge Uebergabvertrages ddo. und intab. **30. September 1805** vorbehaltenen, auf den zu Draga unter Hs. Nr. **13** gelegenen, der Pfarergült Allack sub Urb. Nr. **73** und Rectif. Nr. **67** dienstbarer Pubrealität intabulirten Reiches, nämlich: seinen Kindern Erbtheile auszusprechen, hieramit eingebracht, und sey hierüber zur Verhandlung der mündlichen Nothdurften die Tagssagung auf den **16. Mai 1849** um **9 Uhr** Vormittags angeordnet worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so wurde auf ihre Gefahr und Kosten der Herr Dr. Anton Rudolph zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen und entschieden werden wird. — Hievon wird der Beklagte und seine allfälligen Erben mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagssagung entweder selbst erscheinen oder ihrem aufgestellten Vertreter ihre allfälligen Behelfe mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Umg. Laibachs am **1. Februar 1849**.

3. 221. (2) Nr. 1009.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Savenstein zu Weichselstein wird bekannt gegeben: Es sey die executive Feilbietung der, dem Lukas Savel von Mozhiuno gehörigen, der Herrschaft Scharfenberg sub Rectif. Nr. **6** dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll vom **4. November d. J.**, **3. 932**, auf **412 fl.** geschätzten Ganzhube, so wie des in eben diesem Schätzungsprotocoll auf **33 fl. 20 kr.** bewertheten Mobilars, als: **1 Kuh**, **1 Kalb** und mehrerer Hauszuthalten, wegen aus dem Urtheile vom **30. December 1847**, **3. 1220** et intab. **26. Mai d. J.**, dem Jacob Klembas von Verchou zuerkanteten **30 fl.** sammt Gerichtskosten pr. **4 fl.** und **4%** Interessen bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagssagungen, und zwar auf den **5. März**, **5. April** und **5. Mai 1849**, jedesmal Vormittags um **9 Uhr** in loco der Realität zu Mozhiuno mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten, das Mobilare aber nur bei der zweiten Feilbietungstagssagung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird. Grundbuchsextract, Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können hieramit eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Savenstein zu Weichselstein am **6. December 1848**.

3. 226. (2) Nr. 3717.

E d i c t

Vom dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Executionsführers Joseph Lauredon von Keisnitz, in die Licitation der im Grundbuche der Herrschaft Keisnitz sub Urb. Fol. **48** vorkommenden, von der Maria Heleschnik laut Licitationsprotocoll ddo. **23. November 1846**, Nr. **3136**, um **772 fl.** eisaadenen, gerichtlich auf **759 fl. 20 kr.** geschätzten Anton Sorenz'schen Realität zu Keisnitz, wegen von der Erstherin nicht gehaltenen Licitationsbedingungen gewilliget, und sey zu deren Vornahme eine einzige Tagssagung auf Kosten und Gefahr der säumigen Erstherin auf den **26. Februar l. J. 1849** früh um **10 Uhr** in loco Keisnitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß obige Realität um **772 fl.** ausgerufen und um jeden Anbot hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Keisnitz den **14. Nov. 1848**.

Offizielle stenographische Berichte
über die
**Verhandlungen des österreichischen
constituirenden Reichstages in
Kremsier.**

Achtundsechzigste (XVI.) Sitzung am 9. Jänner 1849.

Tages-Ordnung. I. Ableitung des Sitzungsprotokoll vom 8. Jänner 1849. II. Zweite Lesung der Grundrechte. Anfang: 10 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strobach. Auf der Ministerbank: Schwarzenberg, Stadion, Bach, Gordon, Thinnfeld.

Präs. Die zur Eröffnung der Sitzung erforderliche Anzahl von Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll über die gestrige Sitzung vorzulesen. (Schriftf. Zwickle liest es.) Hat Jemand eine Einwendung gegen das vorgelesene Protokoll vorzubringen? — Da sich Niemand meldet, so ist das Protokoll als richtig aufgenommen anzusehen. Der Abg. Dymiec hat sich krank melden lassen, der Abg. Dworzak erhielt einen Urlaub auf 1 Tag. Der Abg. Würz hat die Anzeige erstattet, daß er zum Gubernial-Registerratsdirektor und Archivar befördert worden sey. Aus Anlaß dieser Beförderung hätte eine Wiederwahl einzutreten, und es wird dießfalls das Ministerium angegangen, sie auszusprechen. Es liegt eine Interpellation vor.

Schriftf. Streit (liest.) Interpellation des Abgeordneten für Schluckenau in Böhmen, Wenzel Alexander Fleischer, an das Ministerium des Unterrichtes. Eine große Anzahl Studirender des deutschen Theiles meines Vaterlandes und Wahlbezirk, meistens der Medicin angehörig, sahen sich bei dem Umstande, daß ihnen Prag durch die ezechischen Bestrebungen verleidet wurde, die übrigen medicinischen Facultäten des österreichischen Kaiserstaates aber: Pavia, Padua, Pesth und Wien, im heurigen Schuljahre nicht besucht werden konnten, in der bedauerlichen Lage, die Universität zu Leipzig zu beziehen. In Folge einer vorsorglichen Anfrage dieser österreichischen Studenten bei dem in Leipzig aufgestellten österreichischen Consulate, wurde denselben bedeutet, daß der Besuch ausländischer Universitäten den Oesterreichern derzeit durchaus noch nicht gewährleistet sei, obgleich die Studirenden aus Siebenbürgen hievon eine Ausnahme machen. — Ich weiß wohl allerdings, daß die Siebenbürger früher schon ausländische Universitäten besuchen durften, weil sie meistens Deutsche und Protestanten — deshalb im deutschen Auslande die Theologie studieren müssen. Doch berufen sich die, gegenwärtig in Leipzig die Medicin Studirenden (Deutsch-böhmen), welche sich in dieser Angelegenheit an mich gewandt haben, auf den vierten Punkt der, von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand bewilligten Prager Studenten-Petition, welcher lautet: „Der Besuch ausländischer Universitäten ist gestattet.“ Um nun in dieser nicht unwichtigen Angelegenheit die nothwendige Auskunft zu erhalten, und die erwähnten deutsch-böhmischen Studenten, über 20 an der Zahl, zum Theil aber auch alle Andern, welche noch ferner gesonnen sind, ausländische Lehranstalten zu beziehen, vor Schaden zu bewahren, oder wenigstens aus heunruhigender Ungewißheit zu reißen, frage ich hiemit bei einem verehrten Ministerium des Unterrichtes an: Ob überhaupt der Besuch ausländischer Universitäten, auf Grundlage der von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand bewilligten Prager Studenten-Petition derzeit schon erlaubt sei? Und im Bejahungsfalle: a) Ob das Ministerium des Aeußern nicht das österreichische Consulat zu Leipzig hievon so bald als möglich in Kenntniß setzen wolle? b) Ob die an ausländischen Universitäten erhaltenen Zeugnisse dieselbe Gültigkeit haben werden, wie die inländischen? Im Verneinungsfalle: a) Wie sich die bereits im Auslande studirenden Studenten verhalten sollen? oder b) Ob dieselben so lange

im Auslande ohne Nachtheil verbleiben können, bis die definitive Erlaubniß erfolgt? Kremsier, den 8. Jänner 1849. Med. Dr. Fleischer, Abgeordneter für Schluckenau in Böhmen. Präs. Diese Interpellation wird dem hohen Ministerium zur Beantwortung übergeben werden. Der Hr. Abg. Hankiewicz hat bei einer Interpellation des Abg. Krainski, die hier gestern vorgetragen wurde, bezüglich eines Punktes, wo vom Lemberger Metropolit die Rede ist, eine Art von Protest eingelegt; nachdem aber der Protest nicht in derselben Sitzung angemeldet wurde, so kann davon kein Gebrauch gemacht werden. Dann dürfte auch eine Interpellation kaum den Gegenstand eines Protestes abgeben. — Ich übergehe zum zweiten Punkt der heutigen Tagesordnung, es ist die Berathung über die Grundrechte, u. z. nachdem die Generaldebatte über die Grundrechte bereits für geschlossen erklärt wurde, handelt es sich um die Debatte über den §. 1. Als Redner ließen sich nachstehende Herren einschreiben, und zwar dafür: Borrosch, Pitteri, Hein, Klaudi, Szabel, Bresstel, Köhner, Bilinski, Kanski, Purtscher, Fischhof, Schuselka, Goldmark, Zimmer, Bioland. Als Redner dagegen: Allepitsch, Selinger, Demel, Goriup, Smreker, Wildner, Fluck, Neumwall, Neumann, Machalski, Helfert, Dhéral, Lasser, Schopf, Trummer, Gall, Sitka, Ingram, Thiemann, Hellrigl, Kreil, Uchayy, Grebler, Rač, Wiesenauer, Gleispach, Kudler, Straffer, Brauner und Richter Franz. Bevor die Debatte beginnt, erlaube ich mir zwei Verbesserungsanträge, die mir bereits zum §. 1 übergeben wurden, hier vorzulesen, damit im Verlaufe der Debatte darauf bereits Rücksicht genommen werden könnte. Es ist der Verbesserungsantrag des Abg. Franz Schuselka zum §. 1: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und sind in der constitutionellen Monarchie zwischen dem Monarchen und dem Volke getheilt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt. Ein zweiter Antrag ist der des Abg. Trojan, er lautet: „Die Kammer beschliesse: der §. 1 von den Staatsgewalten sei als in das Capitel von den Grundrechten nicht gehörig, nicht in Verhandlung zu nehmen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt. Es ist noch ein zweiter bedingter Antrag gestellt worden, eventuell, wenn das vorstehende Amendement nicht beliebt wird, er lautet: „Die Kammer wolle nicht über den §. 1 berathen, und daher sogleich zur Verhandlung des §. 2 des vorliegenden Entwurfes übergehen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.) Es ist nur der erste Antrag unterstützt worden. Ich ersuche nun den Abg. Allepitsch als ersten dagegen eingeschriebenen Redner, die Tribüne zu besteigen.

Abg. Allepitsch. Meine Herren! Wir schreiben heute zu unserer wichtigsten Aufgabe, zu einer Aufgabe, deren endlicher Lösung Millionen österreichischer Staatsbürger sehnsuchtsvoll entgegenharren, nämlich zur Berathung der Grundrechte. Eben aber, weil es sich um Grundrechte und denselben corollare Rechtspflichten handelt, so ist auch auf den Rechtsboden Rücksicht zu nehmen, auf welchem dieselben nothwendiger Weise basirt seyn müssen. Von diesem Standpunkte aus, und in dieser Beziehung werde ich daher den §. 1 der Grundrechte in Rücksicht ziehen. Er lautet: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt.“ Was nun den ersten Theil dieses Paragraphes betrifft, nämlich den Satz: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus,“ so enthält er ein Theorem aus dem Gebiete des natürlichen Staatsrechtes, ein Theorem, das unbedingt oder nur bedingt und unter gegebenen Verhältnissen als wahr angenommen wird, je nachdem man der einen oder der andern staatsrechtlichen Theorie beipflichtet. Ich habe es nicht vor, diesen Lehrsatz dermalen als solchen zu besprechen, sondern will, wie ich es bereits sagte, lediglich darauf Rücksicht nehmen, was bei der uns ge-

genwärtig obliegenden Verfassung der Constitution des österreichischen Kaiserreiches der Rechtsboden sei, und seyn müsse. Meine Herren! Dieser Rechtsboden ist durchaus nicht eine, aus einem doctrinären Satze abgeleitete ideale Basis, sondern dieser Rechtsboden ist ein factischer, — dieser Rechtsboden ist das Jahrhunderte alte Oesterreich, in welchem die zwei wesentlichen Factoren eines Staatsverbandes, nämlich: Regierung und Regierte, factisch und thatkräftig vorhanden sind. Bei diesem Sachverhalte nun handelt es sich aber nicht sowohl um die Erörterung der Wichtigkeit eines Lehrsatzes oder um die Annahme einer Rechtsfiction, sondern die Erkenntniß des Ausdrücklich oder stillschweigend geäußerten Willens der zwei besagten wesentlichen, thatkräftig vorhandenen Factoren des Staatsverbandes ist es, worauf nach meiner Ansicht bei Verfassung der Constitution des österreichischen Kaiserstaates Rücksicht genommen werden muß, weil eben nur aus diesem Gesamtwillen die Constitution hervorgehen soll. Ich werde mir erlauben, dießfalls einige Daten anzuführen, aus welchen diese Willensäußerung theils ausdrücklich, und theils stillschweigend unbezweifelbar entnehmbar ist. Uebergehend nun auf diese mir gestellte Aufgabe, will ich zuerst auf die dießfalls kundgegebenen Willensäußerungen der Regierung als dem einen wesentlichen Factor des Staatsverbandes eingehen, und zwar von dem Zeitpunkte an, als in den Märztagen die Sonne der Freiheit über Oesterreich hereinbrach, und das Princip der Constitution auch bei uns zur Wahrheit und Wirklichkeit werden sollte. Bereits am 23. April 1848 erschien in Folge der vom Kaiser Ferdinand dem Gütigen verheißenen Freiheiten eine octroirte Charte, zur Verwirklichung der den Völkern Oesterreichs gewährten constitutionellen Verfassung. Allein bald darauf nach den politischen Mai-Ereignissen erschien eine weitere kaiserliche Proclamation am 16. Mai 1848, des wesentlichen Inhaltes, daß, um alle Anlässe zu Mißvergünstigungen und zur Aufregung zu beseitigen, Se. Majestät nach dem Anrathen Ihres Ministerrathes die Bestimmung festzustellen geruhten, daß die Verfassung vom 23. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden solle, und die Anordnungen des Wahlgesezes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien. In einer späteren Proclamation vom 3. Juni 1848 erklärten Se. Majestät der Kaiser, am 16. Mai keinen Anstand genommen zu haben, den nächsten Reichstag als einen constituirenden zu erklären, und auch nunmehr die Sache selbst festhalten zu wollen, weil sie die Bürgschaft gewährt, daß die Verfassung, welche dem Reiche geistige und materielle Macht verleihen soll, in ihren Grundlagen wie in allen ihren Einzelheiten ein Werk des ausgeprägten Gesamtwillens seyn wird, mit welchem Hand in Hand zu gehen, Se. Maj. fest entschlossen seyen. Endlich enthält das Patent vom 6. Juni v. J. die Erklärung, daß das von Sr. Majestät begründete Werk noch nicht vollbracht sei, sondern daß es erst durch die kluge und kräftige Mitwirkung der Abgeordneten des Reichstages eine den allgemeinen Interessen des Landes entsprechende Wirklichkeit werden könne. Nach der Veröffentlichung dieser eben mitgetheilten Willensäußerungen der Regierung trat die Einberufung des constituirenden Reichstages auf Grundlage des Patentes vom 16. Mai ins Leben. Derselbe wurde nach Wien einberufen, und gleichzeitig das constitutionelle verantwortliche Ministerium Wessenberg ernannt. In Folge der sonach Statt gehaltenen Verhandlungen des Reichstages, und eigentlich in Beantwortung einer bei Gelegenheit der sonach die verantwortlichen Räte der Krone in der Reichstagsitzung vom 7. September v. J. eine Erklärung dahin abgegeben, daß sie bezüglich des bei dieser Gelegenheit angelegten Grundgesetzes in Betreff der Stellung der Krone zum Verfassungswerke selbst, nur

auf das hinweisen können, was darüber in den betreffenden Staatsacten unzweifelhaft ausgesprochen vorliegt. Die Manifeste vom 3. und 6. Juni sprechen es unzweifelhaft aus, daß Se. Majestät der Kaiser in der Absicht, der überwiegenden Meinung Ihrer Völker keine Schranken zu setzen, den constituirenden Reichstag zu dem Ende berufen habe, damit das Werk der Verfassung durch die kluge und kräftige Mitwirkung der Abgeordneten des Reiches eine den allgemeinen Interessen entsprechende Wirklichkeit werde. Zugleich versicherte Se. Majestät der Kaiser darin den Völkern, daß Sie an den denselben bereitwillig erteilten freien Institutionen mit Liebe festhalten wollen, und daß Sie in der Einberufung des constituirenden Reichstages die Bürgschaft finden, daß die Verfassung, welche Ihrem Reiche geistige und materielle Macht verleihen soll, in ihren Grundlagen wie in ihren Einzelheiten ein Werk des geseglich ausgeprägten Gesamtwillens seyn werde, mit welchem Sr. Majestät Hand in Hand zu gehen, fest entschlossen sind; wornach also die Berathung und Feststellung der Verfassung durch das Wort des Monarchen dem constituirenden Reichstage anheim gegeben, und zugleich die bestimmte Versicherung erteilt erscheint, daß Se. Majestät mit dem geseglich ausgeprägten Gesamtwillen, den Sie in den Beschlüssen der freigewählten Vertreter Ihrer Völker verkörpert erkennen, Hand in Hand gehen werden. Gleichzeitig wurde auch von Seite des Ministeriums bezüglich der über das Verfassungswerk zwischen Fürst und Volk stattfindenden Vereinbarung die erläuternde Erklärung dahin abgegeben, daß darunter die auf freier Selbstbestimmung beruhende Annahme der von dem constituirenden Reichstage festgesetzten Verfassungs-Urkunde durch den Monarchen verstanden werde. Die October-Ereignisse in Wien haben abermals einige Proclamationen hervorgerufen, und zwar haben Se. Majestät in dem Patente vom 16. October v. J. erklärt, daß es nach der Wiederherstellung der Ruhe die Aufgabe Ihres Ministeriums im Einklange mit den Mitgliedern des constituirenden Reichstages seyn werde, durch gesetzliche Regelung der bisher mit zügellosem Mißbrauche gehandhabten Presse, des Vereinsrechtes und der Volkswehr, einen Zustand herbeizuführen, der, ohne der Freiheit nahe zu treten, dem Gesetze Kraft und Achtung sichern soll; so wie auch Se. Majestät in dem Patente vom 19. October v. J. Ihre Willensmeinung dahin kundgaben, daß die vom constituirenden Reichstage gefaßten, und von Sr. Majestät sanctionirten Beschlüsse aufrecht erhalten bleiben sollen. Im December vorigen Jahres trat das weltgeschichtliche Ereigniß ein, daß Se. Majestät Kaiser Ferdinand der Gütige zu Gunsten Ihres Neffen, Kaiser Franz Joseph I., den Thron Ihrer Väter verließen, und in dem Antritts-Manifeste vom 2. December erklärten Se. Majestät Kaiser Franz Joseph I., daß auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches, und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, das Vaterland neu erstehen werde, in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter Habsburgs Scepter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält. Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesamtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, erklärten sich Se. Majestät bereit, Ihre Rechte mit den Vertretern Ihrer Völker zu theilen, damit es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen möge, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Das sind die bezüglich des zu schaffenden Verfassungswerkes vorliegenden, ausdrücklichen Willensmeinungen von Seite der Regierung.

Was hingegen die entnehmbaren Willenserklärungen von Seite der Regierten, von Seite der Völker-Oesterreichs betrifft, da will ich, ohne Sie, meine Herren, mit der Mittheilung von Belegen belästigen zu wollen, lediglich hinweisen auf die zahlreichen Deputationen und loyalen Adressen, die von allen Theilen der österreichischen Monarchie in den wichtigsten politischen Momenten, seit uns die Segnungen der Freiheit zu Theil worden, zu den Stufen des legitimen Thrones gelangten, und hinweisen auf den hohen Reichstag selbst, der dem Rufe des constitutionellen Kaisers folgend, sich zuerst in Folge der Proclamation vom 16. Mai 1848 in Wien, und sonach in Folge der beiden Manifeste vom 22. October und 10. November v. J. in Kremsier versammelte, und sich ebenfalls bereits durch mehrere Deputationen und Loyalitäts-Adressen sowohl an den Kaiser Ferdinand, als auch in neuester Zeit an den Kaiser Franz Joseph als Oesterreich angestammte legitime Landesfürsten, wandte, und ich erachte mich daher berechtigt, die Uebersetzung auszusprechen, daß es der Wille der Regierung und der Regierten sei, bei Schaffung der Constitution Hand in Hand zu gehen, und im Wege der Vereinbarung zwischen Fürst und Volk das neue Verfassungswerk zu begründen. Meine Herren, ich bin innigst überzeugt, in diesem auf die kaiserlichen Worte gestützten Sinne nur sind wir Volksvertreter von unseren Committenten gewählt und hieher gesandt worden, und wir werden gewiß von den Völkern Oesterreichs mit Jubel begrüßt, wenn das neue Staatsgebäude Oesterreichs durch uns in Vereinbarung mit der Krone kräftiger steht, heilbringend nach Innern, Achtung gebietend nach Außen, als ein Tempel der Volksfreiheit für alle Nationalitäten, an dessen weitgedehnter Kuppel als Schlüsselstein Oesterreichs altwürdevolle Kaiserkrone verjüngt im Sonnenstrahl der Freiheit glänzt. Ich erlaube mir daher zum §. 1 folgenden Antrag zu stellen: Der §. 1 des Entwurfes der Grundrechte sey als nicht hieher gehörig wegzulassen, und mit der Textirung der Bestimmungen über die Theilung und Ausübung der Staatsgewalt der mit dem Entwurfe der übrigen Theile der Constitution beschäftigte Ausschuß zu beauftragen.

Präsident. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zahlreich unterstützt.) Es ist mir ein weiterer Antrag überreicht worden, und zwar vom Abg. Vacano im Namen der Minorität des Constitutions-Ausschusses. Es ist nämlich der Antrag, der unter den gedruckten Grundrechten vorkommt: „Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der Rechte und die Förderung des Gemeinwohlens. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu diesem Zwecke nothwendig ist.“ Dieser Paragraph soll dem nunmehrigen §. 1 vorangehen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt. — Der Abg. Borrosch hat das Wort.

Abg. Borrosch. Wie früher, als die Censur noch auf uns lastete, ein Vaterlandsfreund, ein loyaler Unterthan des Monarchen einen Anstand nahm, diese seine Gefühle öffentlich zu bekennen, so hat auch eine solche Art von Censur hier in dieser Kammer gewaltet für die Einen, für die Andern hingegen die Bedrohung, als Hochverräter bezeichnet zu werden. (Zischen im Centrum.) Es wird mich nicht abhalten, hier als Volksvertreter meiner Pflicht getreu diesen Paragraph zu vertheidigen als keineswegs einen bloß theoretischen, sich von selber verstehenden Lehrsatz. O nein, es ist kein theoretischer, er ist da in die Brust eines Jeden gegraben, und praktisch gerechtfertigt durch die von Gott uns gegebene Vernunft. Hinterher sind die Professoren gekommen und haben ein anderes Recht deduciren wollen. Als der erste Mensch aus der Hand des Schöpfers hervorgehend die Erde betrat, sagte ihm Gott: Du bist der Souverain der Erde. Wenn nun die menschliche Unvollkommenheit als Erbsünde auf uns lastet, so muß uns auch dieses Erbrecht der freien Selbstbestimmung als mora-

lisches Vernunftwesen unser Eigenthum bleiben, und wie ich das habe als Einzelner, so muß es mir, wenn ich in den Verband der bürgerlichen Gesellschaft eintrete, zustehen bezüglich der freien, moralischen, vernunftgemäßen Selbstbestimmung als Staatsbürger. (Bravo.) Noch hat kein edler Fürst, Kaiser Joseph (an dich denk ich jetzt!) — noch hat kein edler Fürst sich für mehr erklärt, als den ersten Beamten des Staates, noch hat kein edler Fürst gesagt, das Volk ist um meinetwillen da, sondern anerkannt und es in seinem Thun bewahrheitet, daß er da sei um des Volkes willen. (Bravo.) Die Lehre, die man jetzt einem constituirenden Reichstage, einem durch die Wahlen frei erklärter Völker freien Reichstage noch einmal als A B C der Staatswissenschaften vorbringen will, diese furchtbare Lehre lautete im Munde Louis XIV.: „L'etat c'est moi!“ — Dieser §. 1 soll nur ein theoretischer Lehrsatz seyn, es soll sich jetzt aber darum handeln, durch „Thaten“ zu bewähren, daß wir ein constituirender Reichstag sind, — wohlan denn, nehmen wir diesen Lehrsatz an, und er wird die größte That dieses Reichstages seyn. (Beifall.) Er wird als ein „verführerischer Lehrsatz“ verdächtigt, und „zur Erlassung weiser Gesetze“ soll es „keiner verführerischen Lehrsätze bedürfen.“ Daß er kein verführerischer ist, werde ich im Verlaufe meiner Rede, und zwar, wie ich hoffe, nicht durch Sophismen, sondern durch Gründe, die zum Herzen dringen, überzeugend darzuthun vermögen. Er wird so lange ein verführerischer seyn, als er da hängen wird am Baume der Erkenntniß als verbotene Frucht. Gewährt ihn den Völkern, und die verführerische Natur desselben wird sich umwandeln zu der gesunden Nahrung, wie sie Vernunftwesen geizt. Das göttliche Recht der Fürsten und der den Völkern zugemuthete blinde, leidende Gehorsam fallen in einem und denselben Lehrsatz zusammen, die Völker aber sind dankbar, wenn die Fürsten zur rechten Zeit gewähren, was ein ewiges und unveräußerliches Recht der Völker ist. Kaiser Ferdinand hat es gethan; er hat es gethan, fern vom Herd der Revolution, in voller Willensfreiheit. Was der Herr Redner vor mir in dieser Beziehung dem Hause vortrug, ist ganz genau die Anerkennung der Volksfreiheit, nicht der verkümmerten, nicht jene Anerkennung, die nur nach einem ihr beliebigen Maße zumißt, wobei man sich vorbehält, je nach den Umständen das als zu viel Bereute wieder zurücknehmen zu können. Es ist hochwichtig, daß das Volk sich selber seine Gesetze gebe, weil es wahrhaft zur Freiheit nur zu reifen vermag eben in der Hochschule der Freiheit, die ja keine andere seyn kann, als die freien Institutionen des Staates, sie gewähren, was sich in der directen Wahl und in mehreren ähnlichen volksherrlichen Verfassungsgesetzen erst ganz herauszustellen vermag. Wir werden hier sehr oft hingewiesen auf die englische Geschichte! Gott bewahre unser geliebtes Vaterland davor, dieselbe Leiden Schule durchzumachen, die dem constitutionellen England vorbehalten war, bevor es sich rühmen konnte, freie Institutionen zu haben, und England, welches bis zu dem gothischen Schnörkelbaue seiner jetzigen Verfassung über 68 Jahre voll blutiger Kämpfe durchzumachen hatte, dieses England besteht eben nur durch seinen Welthandel, eine Begünstigung, die uns nicht zu Gebote steht. Die angebliche Festigkeit dieser Verfassung, bei welcher die Volkssouveränität nicht so recht eigentlich in Saft und Blut übergegangen ist, indem diese von scheinbaren Widersprüchen strotzende Verfassung dahin einwirkte, das ganze Volk zu aristokratisiren — möchte ich sagen, — hat deshalb nicht gehindert, die Katholiken-Emancipation, die Reformbill und die Abschaffung des Korneinfuhrverbotes durchzusetzen. Würde Englands Verfassung nicht durch den Welthandel mittelbar unterstützt gegen die auch dort zunehmenden Einflüsse des immer mehr überhandnehmenden Proletariates und Pauperismus, so würde England schon längst denselben Rettungsweg haben gehen

müssen, den fast alle Continentalstaaten einzuschlagen gezwungen sind, wenn sie nicht entweder durch Verarmung gänzlich zu Grunde gehen, oder endlich gegen Wissen und Willen durch eine so furchtbare Miltirte, wie die Verarmung ist, eine Freiheit herauf beschwören wollen, welche kein Menschenfreund wünschen kann. Es ist gesagt worden, daß durch die Annahme dieses 1. §. die Monarchie als solche könne gefährdet werden; — keineswegs! Gerade die Anerkennung der Volksfreiheit ist der sicherste Bürge für den erblichen Thron. Ich selber, und gewiß die Meistzahl Jener, welche die lange Leidenschule der vergangenen Zeit durchgegangen sind, haben sich die Freiheit nie anders gedacht, als garantirt durch den erblichen Thron. Stünde ich hier vor Republikanern, um die erbliche Monarchie zu vertheidigen, so würde ich ihnen unwiderlegbare Gründe genug angeben, um gemäß meiner innigsten, heiligsten Ueberzeugung zu beweisen, daß nur die erbliche Monarchie die höchsten Garantien für die Volksfreiheit und die Volkswohlthat gewähret, wofür die Volksfreiheit zur Grundbedingung gemacht und unantastbar gewahrt wird. In der Anerkennung dieses 1. §. liegt eben der Unterschied zwischen dem bloßen formalen Constitutionalismus und einer volksthümlichen Monarchie. Ich kann mir heut zu Tage den gesicherten Bestand der erblichen Monarchie nur denken, wenn zugleich die Volksfreiheit zur vollsten Geltung gelangt. In der Anerkennung dieses 1. §. liegt zugleich die Anerkennung des Christus-Gebotes, die Anerkennung der practischen Menschenliebe, der gegenseitigen Bruderliebe! Wo immer mehr und mehr mit der steigenden Verarmung auch die Mittel abnehmen, dem Volke wieder zu nur einigem Wohlstande zu verhelfen, da bleibt nichts Anderes übrig, als durch die gänzliche Entfesselung aller Kräfte dem Volke die Erbringung jener Arbeitsfrüchte zu sichern, die es zu einem ruhigen, mit freudigem Bewußtsein seiner Freiheit die Güter der Freiheit genießenden Volke machen. Das vorige Ministerium sagte in seinem Programme: „Es will die dauerhafte Begründung der constitutionell-volksthümlichen Monarchie auf der Grundlage des gesetzlich ausgesprochenen Gesamtwillens; indem es überzeugt ist, daß eine Regierung nur kräftig ist, wenn sie im Volke wurzelt.“ Das jetzige Ministerium sagte — (und es soll ja dieses Ministerium nur eine Ergänzung des früheren volksthümlichen seyn): „Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umformen. Ein zweifaches Ziel wird ihm dabei vorschweben, ungeschmälerter Erhaltung der, den Völkern Oesterreichs zugesicherten Freiheit und Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann.“ Ich habe weiters nichts zu sagen, als das Ministerium angelegentlich als Patriot, als loyaler Freund der Monarchie und als Volksvertreter an diese seine Worte und alle die Folgerungen, die sich daraus ergeben, zu mahnen; wir aber haben die Pflicht, meine Herren auf diesem Paragraph zu bestehen, thun wir es nicht, so haben wir aufgehört, ein constituirender Reichstag zu seyn. Ich bin gegen keine octroirte Verfassung, ich wollte, sie wäre schon viel früher erfolgt; aber jetzt noch einige Worte zu Ihnen, meine Herren! Wenn wir mittelbar zu einer octroirten Verfassung beitragen, so schaden wir in dreifacher Beziehung: wir schaden uns selber, indem wir bei dem Volke die Wirkung hervorbringen werden, ihm vielleicht auf lange Zeit hinaus alle Reichstage zu verleiden; wir schaden vielleicht dem Volke, indem es sehr leicht möglich ist, daß eine octroirte Verfassung freisinniger ausfällt, als sie unter den obwaltenden Umständen aus dem Schooße einer constituirenden Reichsversammlung hervorzugehen vermag, ja wir würden in jenem Falle selbst der Krone schaden, bezüglich des ihr alsdann gebührenden Dankes. (Große Bewegung.) Allerdings wäre es möglich, daß eine octroirte Verfassung freisinniger ausfiele, aber deshalb würde ich sie nicht für eine bessere, für eine wünschenswerthere anerkennen, eben weil sie nicht aus der freien

Selbstbestimmung freier Volksvertreter hervorgegangen wäre, und weil selbst eine solche mangelhafte, aber einflußfrei geschaffene Verfassung immer noch den naturwüchsigsten Charakter eines organisch sich weiter Entfaltenden behaupten, und die gesetzlichen Mittel darbieten wird, um auf parlamentarischen Wahlfelde in steter weiterer Entwicklung zugleich jene Fehler wieder gut zu machen. (Bravo.)

Präs. Der Herr Abg. Selinger.

Abg. Selinger. Ich eröffne meine Rede mit der kurzen einfachen Bemerkung, daß meine Ansicht über den 1. §. der Grundrechte sich nicht vom 4. Jänner datirt. Meine Herren, ich habe mich ernst bemüht, den Sinn und die tiefe Bedeutung des 1. §. richtig aufzufassen, und habe nach den Gründen geforscht, die das Dasein dieses Paragraphes an dieser Stelle zu rechtfertigen vermögen. Ich bin in Folge dieser Untersuchung und Forschung zu dem Wunsch gekommen, daß er ausgelassen werde. Ich will Rechenschaft geben von den Gedanken, die mich dabei geleitet haben. Ich frage zuerst: was soll der Eingang zu dem Paragraphen, zu dem ersten Satze: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Soll er eine neue Wahrheit verkünden, und ist das, was er enthält, eine Wahrheit? Wenn wir nach dem letzten Grunde aller Gewalt fragen, so kommen wir bei unbefangener Forschung auf den Urquell alles geistigen Lebens, auf den Mittelpunkt alles vernünftigen Zusammenhanges der Dinge, — wir kommen auf Gott. In solcher Beziehung ist nicht allein der unbeschränkte, sondern auch der constitutionelle Monarch „von Gottes Gnaden“, sondern auch wir Vertreter des Volkes sind „von Gottes Gnaden.“ Nun forschen wir aber nach dem näheren rechtlichen Grunde aller Gewalten im Staate, so kommen wir auf den Gesamtwillen des Volkes. Wir finden nämlich, daß in jeder Gesellschaft, namentlich im Staate, eine souveraine Gewalt bestehen müsse, bestimmt, die gesellschaftlichen Angelegenheiten zu leiten und zu ordnen. Diese Gewalt aber kann das Volk nicht selbst und immer unmittelbar ausüben, es kann nicht zu gleicher Zeit herrschend und beherrscht seyn, es muß die Ausübung dieser Gewalt an Andere übertragen. Von dem Augenblicke an, als diese Uebertragung erfolgt ist, hat sich dieses nothwendig der Souverainität begeben, und hat sich dem Träger der Souverainität unterworfen; von diesem Augenblicke an liegt es nicht mehr in der Gewalt und in dem Belieben des Volkes, sich der anerkannten Regierung zu entziehen, oder eigenmächtig Handlungen der Regierungen zu unternehmen. Wenn es das thut, so ist dieß ein Eingriff, ein Gewaltstreich, ein Verbrechen. (Bravo.) Bei dieser kurzen Darlegung ist ersichtlich, daß die Volkssouverainität nur im beschränkten Sinne wahr ist; ist ersichtlich, daß bei Auffassung derselben leicht Irrthümer statt finden können, und es bestehen auch in der That verschiedene Ansichten hierüber. Selbst unter geübten Denkern ist keine völlige Uebereinstimmung darüber, und bei solchen Zuständen in der geistigen Welt sollen wir einen Satz aufnehmen, und in die Welt schleudern, der die Volkssouverainität an die Spitze der Grundgesetze stellt! Meine Herren, das Jahr 1848 hat uns furchtbare Belehrungen gebracht; es hat uns gezeigt, wie weit die Massen in der Auffassung philosophischer Begriffe gekommen; es hat uns gezeigt, wie die Begriffe von Freiheit, von Gleichheit, von Volkssouverainität verstanden, und verwirklicht wurden; es hat uns gelehrt, daß die Massen nur zu geneigt sind, die Quelle der Gewalt mit der Gewalt selbst zu verwechseln, eine bedingte theoretische Wahrheit in einen unbedingten practischen Frevel umzusetzen. (Bravo.) Oder, haben Sie etwa vergessen, welche gräßlichen Schau- und Trauerispiele im Namen der heiligen Freiheit, der Gleichheit und Volkssouverainität in die Scene gesetzt wurden? Ich will davon aber absehen, ich will nicht weiter in den Inhalt dieses Jahres eingehen, aber bemerken muß ich, daß man unter solchen Umständen, in so aufge-

regter und geistig verworrener Zeit sich wohl befinden müsse, einen solchen Satz in der Form eines Gesetzes in die Welt zu schicken. — Ich fragte mich weiter: Soll dieser Satz etwa den in jeder Menschenbrust ruhenden Trieb zur Herrschaft aufregen und in Spannung erhalten? Meine Herren, Europa ist krank, ist fieberhaft krank, und braucht zu seiner Erholung Ruhe und gesetzliche Ordnung. (Ah! ah!) Sollen wir aber dämonischen Gewalt, die unausgesetzt bemüht sind, den fieberhaften Zustand unseres Welttheiles in Permanenz zu erhalten, noch verstärken? Wollen Sie das, meine Herren? — Thun Sie es nicht! Sie spielen um den Seelenfrieden Ihres Lebens, um das Glück der Ihrigen, und alle Besitzthümer, die nach tausendjährigen Kämpfen und Arbeiten des Geistes ein Schatz der Menschheit geworden. Ich fragte mich weiter: Soll der Satz: alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, das Schwert des Damocles seyn, das immer über dem Haupt des österreichischen Monarchen schwebt, ein Memento mori, welches unausgesetzt in die Ohren des Kaisers gelst? Meine Herren, solche Mittel, solche Schreckensmittel sind Geburten des Mißtrauens, und das Mißtrauen kann nichts Gedeihliches gebären, weil es selbst auf giftigem Boden entstanden; Mißtrauen erzeugt abermals Mißtrauen, und was wir bedürfen, zum Wohle, zum Glück der Völker bedürfen, das ist Liebe und Vertrauen. Ich fragte mich weiter: Soll dieser Satz etwa der Dolmetscher der Gesinnungen, des Willens der Millionen seyn, die hinter uns stehen? Meine Herren, wenn das der Zweck dieses Satzes seyn soll, so ist ihm die traurige Bestimmung geworden, eine Lüge zu verkünden; die Millionen, die hinter uns stehen, werden sich beglückt fühlen, wenn die Zugeständnisse des Monarchen und das Programm seines Ministeriums zur Wirklichkeit, zur Wahrheit geworden, sie wünschen nicht, daß die Nachvollkommenheit ihres Kaisers mehr beschränkt werde, als zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt erforderlich ist. Diese Millionen hängen mit Liebe an dem angestammten Herrscherhause, und sollen wir nun mit frevelhafter Hand die Bande zerreißen, die Jahrhunderte zwischen Völkern und Regenten bestanden? Endlich frage ich Sie, meine Herren, soll dieser Satz etwa Demuth in die Herzen der Monarchen senken, die mögliche Lust zur willkürlichen Ausübung der Herrschergewalt in ihnen unterdrücken? Meine Herren, nach den traurigen Ergebnissen und schrecklichen Erfahrungen, die wir während der langen Dauer des Polizeistaates gemacht haben, ist der Wunsch nach Garantien der Freiheit, der Rechtsicherheit ein natürlicher; ist der Wunsch nach Garantien gegen die Wiederkehr der Willkürherrschaft ein gerechter. Aber, meine Herren, Garantien solcher Art müssen wir zunächst in uns selber suchen, in unserer unerschütterlichen Bürgertugend, in unserer Begeisterung für die reine Göttin der Freiheit, und in der tiefen Verachtung der feilen Dirne der Freiheit. Garantien solcher Art werden in den Bestimmungen der eigentlichen Verfassungsurkunde liegen, wo es etwa heißen wird: Der Monarch theilt die gesetzgebende Gewalt mit den Vertretern des Volkes; Garantien solcher Art liegen in der Brust des Monarchen, in der Liebe desselben zu den Völkern, in der Achtung vor den Gesetzen und vor den Rechten jeglicher Art, und in einer so edlen Richtung des Gemüthes, daß er jeden Augenblick zu sagen vermag: Die Deputirten sind zeitweilige Vertreter meiner Völker, ich aber will ihr immerwährender Vertreter sein! — Nun, meine Herren, wenn Sie auch fragen, welchen Eindruck dieser Paragraph auf mein Gefühl gemacht hat, so sage ich Ihnen geradezu, es war ein peinliches, — es war der Eindruck der Undankbarkeit. In den Frühlingstagen begibt sich Ferdinand der Gütige, zu Ende des Jahres begibt sich der gegenwärtige Monarch eines Theiles seiner Nachvollkommenheit, und nun sollen wir dahin treten, und sollen im Angesichte der ganzen Welt verkünden, die Beherrscher von Oesterreich nehmen ihre erhabene Stellung nur ein,

insoferne der Wille des Volkes damit einverstanden. Mit diesem Acte der Undankbarkeit, meine Herren, will ich mich nicht verbinden. Sagen Sie nicht, daß ich durch solche Aeußerungen einen Gegenstand, der uns jetzt beschäftigt, in das Gebiet der Gefühlspolitik hinübertrage. Nein, meine Herren, ich spreche nicht unter dem Einflusse einer unbestimmten Aufregung, nein! ich handle mit Bewußtseyn und Einsicht. Ich weiß, daß unser Beruf ein ernster, ein heiliger ist, daß er nicht die Gemüthsstärke allein, nicht die Verstandeskraft allein, sondern den ganzen Menschen in Anspruch nehme. In solcher Erkenntniß wiederhole ich den Wunsch, daß der erste Paragraph hinweggelassen werde. (Bravo.)

Präsident. Der Herr Abg. Pitteri hat jetzt das Wort. (Heiterkeit.)

Abg. Pitteri. Hochverehrte Vertreter des österreichischen Volkes! Vertreter jenes Volkes, von welchem alle Staatsgewalten ausgehen und welches daher das Recht hat, ein souveränes Volk genannt zu werden! (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, alle Gewalten des Staates gehen vom Volke aus, und da dieß eine so klare und einleuchtende staatsrechtliche Wahrheit ist, so glaube ich, daß hier Niemand sitzen wird, welcher daran zweifeln könnte. (Heiterkeit. Bravo.) Umso mehr daß, wenn ich die Augen öffne und herum schaue links und rechts in diesen weiten Hallen (Heiterkeit), ich nichts minder sehe als die Quintessenz der österreichischen Intelligenz (Heiterkeit), und einen zahllosen Haufen von Sternen erster Größe (Heiterkeit), welche an dem Firmamente des großen österreichischen Staates glänzen, und mit ihrem Glanze bewirken, daß der Nebel der Vorurtheile verschwinde (Heiterkeit), und daß die Völker Oesterreichs, jeder Nationalität, jeder Zunge, jeder Tracht endlich einmal die Sonne der Vernunft zu erblicken beginnen. (Bravo.) Ich begrüße demnach mit Entzücken den 1. §. des uns von unserer weisen Constitutions-Commission vorgelegten Entwurfes jener Grundrechte, welche der Verfassungs-Urkunde zu Grunde liegen werden, — jener Verfassungs-Urkunde, welche die große Wagschale halten wird, durch welche einerseits die Rechte der Krone, und andererseits die Rechte des Volkes gewogen werden, und auf welcher folgende Worte geschrieben seyn müssen: (auf die rechts stehende Urne zeigend) *Hinc tua, Rex!* — (auf die zur linken Seite stehende Urne zeigend): *Hinc populorum pondere jura!* — Ich werde mir erlauben, diese meine Begrüßung mit einigen Bemerkungen zu unterstützen, in der Zuversicht, daß dieses hohe Haus die Güte haben wird, mir, der ich in der parlamentarischen Sprache dieses Hauses ein sehr wenig bewandeter Schwäger bin (Heiterkeit), Gehör zu schenken. Die Geschichte lehrt uns, daß in den uralten Zeiten die Menschen ein nomadisches Leben führten. Um Nahrung zu suchen, irrten die Menschen von Land zu Land, von Gegend zu Gegend, wie die Vögel in der Luft (Heiterkeit), wie die Fische im Meere, wie die wilden Thiere auf der Oberfläche der Erde. (Heiterkeit.) Es gab daher in uralten Zeiten sowohl Menschen ohne Land, als auch Land ohne Menschen. (Heiterkeit.) Damals herrschte der sogenannte Cosmopolitismus, ein Jeder war Herr der ganzen Welt. Diese goldene Zeit, dieses Saeculum Saturni hatte keine Banknoten (großer Beifall von der Rechten und Linken), sondern goldene Ducaten (großer Beifall), die die Säckel füllten; diese Zeit, meine Herren, ist verschwunden. (Ein Paquet Banknoten vorweisend.) Dieß ist die goldene Zeit! Heutzutage gibt es wohl Menschen ohne Land, ja sogar Könige; aber kein Land, wenigstens in Europa, ohne Menschen; denn die Menschen, welche kein Land hatten, haben das Land, welches keinen Menschen gehörte, und folglich herrenlos war, sich zugeeignet. Die Zueignung ist bekanntlich aber eine rechtliche Erwerbungsart, wodurch der freie Mensch sich einer freien Sache bemächtigt in der Absicht, dieselbe als die Seinige zu behandeln. Um aber dieses Land ruhig und ungestört besitzen und genießen zu können, und um selbes von inneren sowohl, als äußeren Feinden zu schützen,

haben diese Menschen sich vereinigt, und einen Gesellschaftsvertrag errichtet, dem sie den Titel, „bürgerliche Gesellschaft“ gegeben haben, und haben gemeinschaftlich einem unter ihnen die Vollmacht ertheilt, für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen. Die Menschen, welche jenes Land sich zugeeignet haben, welches gegenwärtig den österreichischen Staat bildet, und welche sich in eine Gesellschaft vereinigt haben, haben die Vollmacht, für ihre Ruhe, für ihre Ordnung und für ihre Sicherheit zu sorgen, einem Abkömmlinge des gräflichen Hauses von Habsburg mit der Befugniß ausgestellt, selbe an seine Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt zu übertragen, und sie statt seiner zu substituiren. Daß diese Vollmacht ursprünglich eine beschränkte Vollmacht gewesen sei, nur die Befugnisse enthaltend, den Willen und die Beschlüsse des Volkes in Vollzug zu setzen, und daß sie erst in der Folge und im Laufe der Jahre de facto, aber nicht de jure unbeschränkt geworden ist, beweist das Daseyn der Landstände, denen das Volk die gesetzgebende Gewalt übertragen hat, und denen es die Krone nach und nach abgenommen, und sich zugeeignet hatte. Einer dieser erlauchten Nachkommen des Habsburgischen Hauses hat diese Wahrheit eingesehen, und im Monate März 1848 dieses von ihm de facto besessene unbeschränkte Mandat in die Hände des Volkes zurückgelegt, damit dieses Volk als Mandant selbst seine de jure ihm zustehende gesetzgebende Gewalt ausübe, das heißt, die Mittel wähle, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit und die Wohlfahrt handzuhaben, und hat lediglich sich und seinen Nachkommen die Befugniß vorbehalten, die vom Volke gefaßten Beschlüsse mittelst der von ihm zu ernennenden verantwortlichen Minister in Vollzug zu setzen. Daher geschah es erstens, daß seit jener Epoche die Patente, womit die Beschlüsse des Volkes und respective seiner Vertreter kundgemacht worden sind, nicht mehr die Worte: „von Gottes Gnaden,“ sondern die Worte: constitutioneller Kaiser enthalten und zwar aus dem Grunde, weil nach den rostigen Begriffen des Mittelalters die Worte: von Gottes Gnaden das Dasein einer unbeschränkten Vollmacht, einer Willkürherrschaft, eines Absolutismus, eines Despotismus bezeugten, welcher Gottlob nicht mehr vorhanden ist; und weil nach den erläuterten Begriffen unseres Zeitalters die Worte constitutioneller Kaiser soviel bedeuten als: „Kaiser der österreichischen Staatsbürger.“ Daher geschah es zweitens, daß der Herr Finanz-Minister am 6. August 1848 sich an die Volksvertreter wandte, und von ihnen die Befugniß verlangte, das dem Volke gehörige Staatsvermögen um 20 Millionen Gulden Münze verpfänden zu dürfen. Daher geschah es drittens, daß der gedachte Herr Finanz-Minister am 6. September 1848 sich nochmals an die Volksvertreter wandte, und von ihnen die Befugniß begehrte, zur Bestreitung der Staatsauslagen auch im künftigen Verwaltungsjahre die Steuern, wie bisher, einzuhoben. Daher geschah es viertens, daß der obgedachte Herr Finanz-Minister am 4. December 1848 sich zum dritten Male an die hohe Kammer wendete und bat, ihm zu erlauben, daß er das dem Volke gehörige Staatsvermögen, obgleich bereits um 1000 und mehr Millionen Gulden Münze verschuldet und verpfändet, noch um 80 Millionen Gulden Münze verpfänden dürfe, welches nicht mit Murren und Zähnkloppern (Lachen), sondern mit Freude, mit Dank, und mit Jubel bewilliget wurde (Lachen), ohne zu bedenken, daß diese Millionen bestimmt waren, um Pulver und Blei zu kaufen. (Lachen.) In Erwägung daher, daß das Volk nichts anders ist, als die Gesamtheit der Staatsbürger, welche das Land bewohnen, aus welchem der Staat besteht, — in Erwägung, daß das Volk das Land, welches es bewohnt, sich zugeeignet, und durch diese Zueignung Eigenthümer desselben geworden ist, und in Erwägung, daß das Volk dieses sein Land der Krone weder verkauft noch verschenkt hat, son-

dern mit ihr bloß einen Vollmachtsvertrag errichtet, und ihr dadurch die Befugniß ertheilt hat, seine Gesetze, seine Beschlüsse in Vollzug zu setzen. Aus diesen Gründen stimme ich dem Antrage der Constitutions-Commission bei, nämlich: „daß alle Staatsgewalten nur vom Volke ausgehen,“ und daß daher die Krone die ihr zustehende vollziehende Gewalt dem Volke allein zu verdanken hat; daß Volk jedoch die Rechte und Befugnisse, die es der Krone zugestanden hat, stets für ein Heiligthum halten, und niemals zugeben wird, daß in der Ausübung dieser Rechte und Befugnisse die Krone weder von Innen noch von Außen, weder verhindert noch geschmäht werde (Bravo!), und wird dieses Volk stets ausrufen: „Date Caesari, quae sunt Caesaris et Populo, quae sunt Populi.“ (Bravo!)

Präsident. Der Abg. Demel.

Abg. Demel. Bevor noch das Ministerium am 4. dieses Monats seine gegen den §. 1 der Grundrechte aufgestellte Erklärung abgegeben hatte, war ich bereits Einer von jenen, die sich gegen die Abfassung des §. 1 der Grundrechte haben einzeichnen lassen. Ich sehe mich genöthigt, dieß voranzuschicken, um den Vorwurf eines etwaigen Servilismus in Vorhinein unmöglich zu machen. Uebrigens verspreche ich der Kammer, daß ich mich so viel als möglich kurz fassen werde (Bravo), theils weil einige, und zwar ausgezeichnete Redner noch nach mir die Unhaltbarkeit des ersten Paragraphes hinlänglich beweisen werden, theils weil es einleuchtend ist, daß er so, wie er hier aufgestellt wurde, der Theorie und nicht dem concreten Verhältnisse angehört. Um auf die Sache selbst einzugehen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dieser Paragraph und der darin aufgestellte Grundsatz in der Theorie und auch dann wahr sei, wenn es sich um die Constitution des Staates auf ganz neuen Grundlagen handelt, und führe als ein Beispiel Belgien an, welches bekanntlich im Jahre 1830 sich von dem nördlichen Theile der Niederlande, von Holland losgerissen, sich eine Verfassung gegeben, und einen König auf den Thron berufen hat. Dieses Belgien mußte unwillkürlich diesen Satz in seine Grundrechte aufnehmen: Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus. Ganz anders verhält es sich aber in Oesterreich. In Oesterreich besteht eine Monarchie, es besteht eine erbliche Monarchie; daher kann die constituirende Versammlung nur mit Berücksichtigung des monarchischen Principes auch die Grundrechte des österreichischen Volkes aussprechen. Bereits in den Patenten vom März, Mai und Juni, durch welche dem österreichischen Volke das Recht eingeräumt wurde, sich selbst eine Verfassung zu geben, und durch welche ihm das Recht eingeräumt wurde, an der gesetzgebenden Gewalt Theil zu nehmen, war der Grundsatz deutlich ausgesprochen, daß die gesetzgebende Gewalt seine Quelle in dem Monarchen und dem Volke zugleich habe. Da aber die gesetzgebende Gewalt in einem Staate nicht die einzige ist, die es bewirken soll, daß die vielen Haupt- und die unzähligen Nebenzwecke der Staatsgesellschaft erreicht werden sollen, sondern dazu noch die vollziehende Gewalt gehört, die vollziehende Gewalt dem österreichischen Volke aber gar nicht, die gesetzgebende nur theilweise übertragen wurde, so erscheint der im ersten Paragraphen aufgestellte Grundsatz als unwahr, daß in Oesterreich alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe. Durch eben jene Patente wurden dem zusammen zu berufenden Reichstage jene Grundsätze aufgestellt, welche bei dem Verfassungswerke und seiner Berathung als leitende Principien demselben dienen sollen. Unser Constitutions-Ausschuß schien aber diesen Grundsatz nicht zu beachten, er schien sich in der Aufstellung von Theoremen zu gefallen, welche nach seiner Ansicht immer und überall wahr seyn sollen. Sie sind wahr in abstracto, sind aber in Oesterreich mit Berücksichtigung der concreten Verhältnisse nicht wahr. Allerdings habe ich die Ansicht geltend zu machen gehört, daß auch in Rußland alle Staatsgewalten vom Volke ausgehen, und zwar von

dem Willen des Volkes, indem, wenn der Wille des Volkes aufhört, einem absoluten Monarchen weiter zu gehorchen, auch die absolute Regierungsform fallen muß. Ich erlaube mir, auf die Unrichtigkeit dieses Satzes hinzuweisen, und zu zeigen, daß, so wie es in dem Willen des Menschen gelegen ist, sich selbst das Leben zu nehmen, und so wie man nicht sagen wird, daß deswegen auch vom Menschen als solchen sein eigenes Leben ausgeht, man darum auch nicht sagen wird, wenn durch die Gewalt des Volkes die Gewalt der Krone gebrochen ist, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht; auch hat das österreichische Volk diesen Grundsatz nicht anerkannt, verworfen hat es ihn durch die zahlreichen Deputationen, Adressen und Huldigungen, welche dem neuen constitutionellen Kaiser dargebracht wurden, verworfen hat es diesen Grundsatz durch diesen Reichstag selbst, welcher in jener ersten Stunde, als das Ministerium der Kammer die Abdankung unseres Kaisers Ferdinand des Gütigen, und die Thronbesteigung des gegenwärtigen Monarchen, Franz Joseph, kund gab, durch die demselben dargebrachten donnernden Divats und durch die abgesandete Deputation bewies, daß es das monarchische Princip anerkenne, daß der Monarch an der gesetzgebenden Gewalt Antheil habe, daß er dagegen die executive Gewalt selbstthätig ausübe. Mit Hinweisung auf die bereits erwähnten Patente, mit Hinweisung darauf, daß das Volk mit den ihm gemachten Zugeständnissen zufrieden war, und endlich mit Hinweisung darauf, daß es dem österreichischen Volke nicht in den Sinn gekommen ist, die gesetzgebende, oder wenigstens die Theilnahme an der gesetzgebenden und executiven Gewalt dem Monarchen nicht zuzuerkennen, und mit Berücksichtigung dessen, daß nach unserer Geschäftsordnung ein Antrag auf Hinweglassung eines Paragraphes als ein todschlagender nicht eingebracht werden kann (Lachen), und mit Berücksichtigung endlich, daß ein Antrag auf Tagesordnung über den ersten Paragraph zu den eigentlichen Grundrechten nicht gestellt werden kann, weil der erste Paragraph doch an der Tagesordnung steht, und in den Grundrechten enthalten ist, so beantrage ich in folgender Fassung den §. 1: „Alle Staatsgewalten sind zwischen dem erblichen Monarchen und dem Volke getheilt, und werden auf die in der Verfassungsurkunde festgesetzte Weise ausgeübt.“

Präsident. Wird der so eben mitgetheilte Verbesserungsantrag unterstützt? — Er blieb ohne Unterstützung. — Der Abg. Hein hat das Wort.

Abg. Hein. Ich betrachte es nicht als meine Pflicht, dem Herrn Redner vor mir in seinen Argumentationen zu folgen, ich hoffe, der Berichterstatter des Constitutions-Ausschusses wird hierüber seine Pflicht thun. Man hat uns oft gesagt, und ich habe es in diesem Hause oft gehört: „das Volk sei mündig geworden.“ Diesen Ausdruck als sicher und gewiß anzunehmen, sind wir um so mehr verpflichtet, weil wir sonst die Gültigkeit unserer eigenen Mission in Abrede stellen würden. (Bravo.) Wenn das aber wahr ist, so ist der Staat in eine Entwicklungsperiode getreten, wo der Rechtsstaat beginnt, wo die freie Verfassung an die Stelle der Despotie oder des Absolutismus tritt, wo die Völker nicht mehr der Fürsten wegen da sind, und wo endlich, sage ich, der Träger der Krone zum erstenmale das Recht hat, zu sagen, er sei von Gottes Gnaden an die Spitze des Volkes gestellt, weil eben das Volk nicht mehr ein Volk der Knechte, oder ein Volk der Unmündigen, sondern ein Volk der Freien ist. — In einem Rechtsstaate aber, meine Herren, ist das oberste Gesetz das Gesetz der Sittlichkeit, und dieses Gesetz verlangt, daß jeder Einzelne als Person geachtet, daß seine Freiheit, seine Würde, das Recht der vernünftigen Selbstbestimmung geachtet, und daß eben so auch jene Einheit, welche aus Vielheit der einzelnen Freien entsteht, und die wir mit dem Namen Volk bezeichnen, ebenso geachtet, daß dem Volke die gleichen primitiven Rechte zuerkannt werden, wie jedem Einzelnen. Wenn wir nun nach diesem obersten Sittengesetze, das Volk (die

Gesamtheit der Staatsbürger) als eine Person betrachten, wenn wir dem Volke die Freiheit der Selbstbestimmung nach den ewigen Gesetzen der Vernunft, und das Recht zuerkennen, dem Bedürfnisse der Lebensgemeinschaft dem Bedürfnisse des höheren menschlichen Lebens im Staate seine besten Kräfte und seine Güter zu widmen und unterzuordnen. Wenn wir dem Volke dieses unbestreitbare Recht zuerkennen müssen, so müssen wir auch zugeben, daß, weil alle Staatsgewalten nur auf dieser Widmung, dieser freiwilligen Widmung und Unterordnung der besten Kräfte und Güter zum Staatszwecke gegründet sind, alle Staatsgewalten nur vom Volke ausgehen können. Ich kann also in dem Satze: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus“ weder eine theoretische noch eine praktische Unwahrheit finden. Ich besorge nicht den Einwurf, daß der factische Bestand in Oesterreich ein anderer sei; denn, meine Herren, wenn ein Volk zum vollen Bewußtseyn gelangt ist, so ist die öffentliche Meinung auch eine Macht, und zwar eine unbesiegbare; und ich möchte die Regierung sehen, die bei einem mündig gewordenen Volke auf die Dauer der öffentlichen, der allgemeinen Meinung entgegenzustreben, es wagen könnte. So auch in Oesterreich, und wenn die Heere in Wien, in Ungarn und Italien eine Macht der Krone sind, so sind sie es nur durch das Volk, denn diese Heere sind eben Theile des Volkes. (Beifall.) Diese Theorie aber, meine Herren, schließt auch keine Unversöhnlichkeit mit dem historischen Rechte in sich, sie schließt keine bestimmte Staatsform aus, außer den Despotismus oder Absolutismus, sie schließt nicht aus die erbliche Monarchie und wir namentlich in Oesterreich können sagen, sie schließt nicht aus das Hinüberreten des monarchischen Principes und der herrschenden Dynastie aus dem gewesenen Polizeistaate in den jetzigen Rechtsstaat Oesterreich. Niemals, weder in diesem Hause, noch sonst im Volke ist von der Majorität das Recht der Krone in Frage gestellt worden, auch nicht durch den Ausspruch dieses Grundsatzes. (Beifall von der Linken.) Die immense Mehrheit der in diesem Hause vertretenen Völker hat auf Grund dieser Lehre, die ich jetzt zu erörtern Gelegenheit hatte, wohl sein primitives Recht, sein Recht der Mündigkeit zurückverlangt, aber nie nach den Rechten der Krone gegriffen. — Wir haben zurückverlangt, und die Krone war damit einverstanden, daß wir das Recht haben sollen, uns selbst Gesetze zu geben; wir haben zurückverlangt das primitive Recht, daß wir uns selbst besteuern können, wir haben zurückverlangt das Recht, die Regierungsbehörden controlliren zu können, und sie zur Verantwortung zu ziehen, die sie dem Fürsten wie dem Volke schuldig sind. Die Krone hat keines dieser primitiven Rechte dem Volke verweigert, sie sind aber nicht von der Krone dem Volke gegeben, sondern sie sind von der Krone dem Volke zurückgegeben worden. Wenn ich also behaupte, daß das Princip der primitiven oder ursprünglichen Volksgewalt mit dem historischen Principe der Entstehung der Regierungsgewalt sehr wohl in Einklang gebracht werden könne, so darf ich mich ohne Scheu darauf berufen, daß dieser Einklang bereits in Oesterreich Statt gefunden hat. Wir stehen auf dem Boden des Vertragsverhältnisses; das Pactum, das ich eben erwähnte, ist bereits abgeschlossen; die Constitution, die wir machen müssen, ist mir nur die briefliche Ausfertigung dieses Pactums. — Indem ich also weder zugebe, daß die Lehre, die im §. 1. vorgetragen wurde, eine mit den ursprünglichen Rechten der Krone unvereinbare sei, daß diese Lehre einen Eingriff in die Rechte der Krone enthalte, will ich auch von einem andern Standpunkte den §. 1. rechtfertigen. Der Constitutions-Ausschuß hat diesen §. 1. an die Spitze der Grundrechte gestellt, weil eben aus ihm, als der Basis des Rechtsstaates, die wichtigsten der in den Grundrechten aufgestellten Thesen folgerichtig sich entwickeln. Es wird Ihnen, meine Herren, deutlicher werden, wenn ich in dieser Beziehung auf einen Vergleich zwischen Despotie oder dem absoluten Polizeistaate und dem Rechtsstaate eingehe. In Bezug auf die einzelnen Grundrechte will ich nicht alles erörtern, aber mit dem Hauptfachlichen wird eine Vergleichung nicht schaden. Wir haben in den Grundrechten die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens verlangt. Meine Herren, wie ist es in der Despotie oder im Polizeistaate? In der Despotie wie im Polizeistaate verträgt sich die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht wohl mit der Gewalt des Herrschers. Es werden zwar vielleicht einzelne gerichtliche Executionen mit großem Schauprengel öffentlich vorgeführt werden, um die beliebte Abschreckungs- oder Präventionstheorie practisch zu stärken, aber weit öfter wird der Fall eintreten, und sehr wahrscheinlich eintreten, daß gefährliche Gegner des absoluten Principes im heimlichen Gerichte abgeurtheilt, und durch langwierige Kerkerhaft zu Tode gequält werden. (Bravo.) Im Rechtsstaate, meine Herren, ist das anders. Im Rechtsstaate verlangt jeder Einzelne Antheil an Allem, was das öffentliche Interesse berührt; er verlangt deswegen, weil die Gerechtigkeit eine der wichtigsten Angelegenheiten des ganzen Volkes ist, daß das Gericht auch öffentlich sei, er verlangt die Oeffentlichkeit des Gerichtes, damit die heiligsten Güter des Staatsbürgers, Ehre, Leben und Freiheit gesichert seien, eben durch die Oeffentlichkeit. Wir haben in den Grundrechten aufgeführt den Grundsatz: „Gleichheit vor dem Gesetze.“ Vergleichen Sie, meine Herren, doch das, was in einer Despotie oder einem absoluten Staate geschieht, mit dem, was in einem Rechtsstaate dießfalls geboten werden muß: der absolute Monarch muß eben das Volk theilen, er privilegiert verschiedene Klassen, er spaltet das Volk in Classen, und knechtet so einen Theil des Volkes durch den andern. Der Rechtsstaat kann dieß nicht zulassen, denn er findet seine Grundlage in der gleichen, ursprünglichen Berechtigung aller Einzelnen. Im Rechtsstaate, der jeden Einzelnen als Person gleichachtet, muß auch die Gleichheit Aller vor dem Gesetze ausgesprochen werden. — Ich komme auf das Capitel der Religionsfreiheit. Die Geschichte lehrt es, daß der Absolutismus, der alle sich ihm bietenden Elemente, auch religiösen Fanatismus oder religiöse Heuchelei benützt, um seine Macht zu stärken, sich immer vorzugsweise einer bestimmten Religion (sei es welche immer, ich will keine besonders bezeichnen) zugewendet hat, um durch ihre verderblichen Diener auf die Massen einzuwirken, um mit Hilfe des religiösen Fanatismus und der Heuchelei seine Macht zu verstärken. Braucht das der Rechtsstaat? — Nein, meine Herren! Der Despot hat dann wieder andere Religionen und ihre Befenner, die nicht so servil waren, bevormundet, oder in ihren staatsbürgerlichen Rechten gekränkt und zurückgesetzt, um den Dienern der herrschenden Kirche und seiner Macht den verdienten Lohn zu geben; ich frage: wird ein gleiches im Rechtsstaate der Fall seyn können, meine Herren? Nein! Eben weil das gleiche Recht Aller als Grundlage anerkannt wird, und werden muß, kann und wird der Rechtsstaat auch gleiche Freiheit des Glaubens für Alle gewähren. Weiter erkennt der Absolutismus gewiß in der allgemeinen Aufklärung seinen bittersten Feind, denn die allgemeine Aufklärung macht das Volk doch am Ende mündig, und bereitet den nothwendigen Uebergang in einen Rechtsstaat vor; der Rechtsstaat dagegen findet eben in der allgemeinen Aufklärung der Staatsbürger seine kräftigste Stütze, denn dadurch wird die Volkseinigkeit immermehr hervorgebracht, wenn allen die höchste Stufe der Ausbildung zugänglich ist; je durchbildeter alle Einzelnen sind, desto sicherer herrscht die Vernunft. Ich könnte noch mehrere Paragraphen aus den Grundrechten zu meiner Vergleichung herüberziehen. — Meine Herren, vergleichen Sie lieber selbst, Sie werden immer finden, daß in letzter Instanz die Grundrechte, welche Sie eben in Erörterung ziehen, aus diesem ersten Paragraph sich deduciren lassen. Ich komme aber nun zu einem Bedenken. Wenn der §. 1 in seiner nackten Allgemeinheit und noch isolirten Stellung schon, wie es scheint,

von unserm Ministerium so mißverstanden wurde, daß es glaubt, darin einen Angriff auf die Rechte der Krone zu erblicken, oder eine Beeinträchtigung dieser Rechte erblicken zu müssen, wie leicht wäre es möglich, daß dieser Paragraph in seiner nackten, isolirten Stellung von Vielen außer diesem Hause vielleicht auch mißverstanden werden könnte? Ich weiß mir da keinen Ausweg, ich weiß kein bestimmtes und alle Theile befriedigendes Amendement zu stellen; aber ich gebe Ihnen dieses Bedenken zu erkennen, und glaube, es wäre wünschenswerth gewesen, daß — um solchen Mißverständnissen vorzubeugen — neben dem Ausspruche des allgemeinen Grundsatzes, der sich nicht läugnen läßt, und der nicht hier geschrieben zu stehen braucht, um in den Herzen aller wahren Volksfreunde zu leben, diesem Paragraphen noch ein Paragraph an die Seite gestellt worden wäre, worin den factisch bestehenden Verhältnissen und der wirklich und grundsätzlich bestehenden Theilung der Staatsgewalt volle und gerechte Rechnung getragen werden sollte. Der Constitutions-Ausschuß hat das auch wohl gefühlt, aber er hat geglaubt, man solle die Gefährlichkeit einzelner Constitutions-Paragraphen nicht nach den einzeln vorgebrachten Capiteln beurtheilen, sondern man möge abwarten, bis die ganze Constitution dem Hause vorgelegt würde, um die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit eines Paragraphes zu beurtheilen. (Tritt unter lebhaften Beifall ab.)

Präsident. Der Abg. Goriup.

Abg. Goriup. Ich habe mich einschreiben lassen noch vor der Abgabe der ministeriellen Erklärung, um vorzüglich die Forderungen der Klugheit und vorhandenen Wirklichkeit gegen die Aufnahme dieses Paragraphes geltend zu machen. Nachdem aber leider die Folgen, die ich gerne verhütet gesehen hätte, theilweise schon eingetroffen sind, verzichte ich auf's Wort, und trete es dem Abg. Brauner ab.

Abg. Brauner. Meine Herren, ich betrete diese Rednerbühne nach einem Redner, dem ich zwar in der Reihenfolge der verzeichneten Sprecher entgegen stehe, mit dem ich aber im Principe vollkommen einverstanden bin; ich unterschreibe alle die Wahrheiten unbedingt, die der Redner vor mir geäußert hat, nichts destoweniger bin ich different im Schlusse. Ich kann zwar nicht behaupten, daß ich mich schon vor dem 4. dieses Monats als Sprecher gegen den §. 1 habe einschreiben lassen, ich berufe mich aber auf das Zeugniß meiner politischen Freunde, daß ich schon von dem ersten Augenblicke an, wo mir die Abfassung dieses Paragraphes zur Kenntniß kam, den Entschluß gefaßt habe, diesem Paragraphen entgegen zu treten. Dieser Entschluß, meine Herren, ist vor Kurzem noch durch einen fremdartigen Einfluß auf meinen Lippen erstarrt, ich äußere ihn aber jetzt frei und unumwunden, seit es uns wieder möglich geworden ist, das freie Wort zu sprechen — das freie Wort des freien Mannes, welches nicht durch den Buchstaben, in den es eingekleidet ist, nicht durch seine Tendenz nach oben oder nach unten zu, sondern durch seine Aufrichtigkeit, durch seine Zweckmäßigkeit im Interesse unserer großen Aufgabe seinen Werth erhält: gleichviel, meine Herren, ob dieses freie Wort des freien Mannes zu rechter Zeit und am rechten Orte aufstrebend, oder zur rechten Zeit und am rechten Orte ermäßigend ist. Das ermäßigende Wort, meine Herren, im Gegensatz zu dem aufstrebenden, wo es die Sache der Freiheit gilt, ist wohl eine undankbare Aufgabe; aber ich habe diese Aufgabe gewählt, und im ganzen Verlaufe meiner parlamentarischen Thätigkeit scheint sie wirklich mein Loos geworden zu seyn. Ich habe diese Rolle gewählt, als es sich um die Entschädigung bei der Urbarsfrage handelte, ich habe diesen Standpunkt festgehalten bei der Steuerfrage, und eben dieser Vorsatz gab mir in den Octobertagen den Reisepaß von Wien in meine Heimath, denn ich bin weder durch Drohung noch Verfolgung dazu gezwungen worden. Was nun den §. 1 der Grundrechte betrifft, so halte ich den darin ausgesprochenen Grundsatz nicht für eine staatsrecht-

liche Theorie, ich halte ihn für eine ewige, über den Sternen beschlossene, auf der ganzen Erdenrunde gültige und unlängbare Wahrheit. (Bravo.) Ich halte diesen Satz auch durchaus nicht für unvereinbar oder präjudicial für irgend eine rechtliche Staatsform, daher auch nicht für die Staatsform der constitutionellen Erbmonarchie. (Bravo.) Meine Herren! Würde ich ihn dafür halten, ich müßte nothwendigerweise die Erbmonarchie selbst, die Monarchie überhaupt, für das größte Unrecht, für ein verkörpertes Weltübel halten (Beifall), und wäre auch mein Kopf mit dieser irrigen Ansicht befangen, mein Gewissen könnte es nimmer seyn; ich könnte mich ohne Anerkennung dieser Wahrheit keinen Augenblick in Ihrer Mitte sehen, ohne schamroth zu werden; ich könnte mich nicht in der Mitte und an der Aufgabe einer Versammlung betheiligen, welche der Monarch hieher berufen, und das Volk hieher entsendet hat, um eben die österreichische Erbmonarchie neu zu gliedern, und sie eben so zum Ruhme der Krone, als zum Heile der Völker zu befestigen. Meine Herren, nicht bloß vor der Vernunft, ewig wahr bleibt der Satz, den der §. 1 der Grundrechte enthält, er ist auch tief gewurzelt in dem geschichtlichen Boden der österreichischen Monarchie selbst, und dieses aus einer Zeit her, wo der schlichte Sinn, der natürliche Mutterwitz der Völker noch keine staatsrechtlichen Theorien erfann. Stellen wir uns auf das Gebiet der, seit der längsten Zeit mit Oesterreich vereinigten Länder des Königreiches Böhmen und des Königreiches Ungarn. Ist in diesen Ländern die monarchische Staatsform anders entstanden als durch die freie Wahl, durch die eigene Selbstbestimmung des Volkes? Ist der Beitritt dieser Länder zum österreichischen Staatscomplex anderswo gegründet, als eben in der freien Wahl der Völker? Allerdings, meine Herren, in der freien Wahl der Stände; aber die Stände haben, wenn auch mangelhaft, dennoch Niemand anderen als das Volk repräsentirt. Woher das bis jetzt von allen österreichischen Monarchen fort und fort anerkannte Recht dieser Länder, sich bei dem Erlöschen der herrschenden Dynastie ihren König wieder frei zu wählen? woher das dem unglücklichen Königreiche Böhmen selbst von Kaiser Ferdinand II. nicht bestrittene Recht der Subsidien und der Steuer-Verwilligung? Woher anders, meine Herren, als aus und von dem Volke selbst, aus dem Vorbehalte bei der freien Wahl der Könige? Nun, meine Herren! Sie werden auf die Argumente begierig seyn, die ich nach Vorausschickung dessen gegen diesen §. anzuwenden gedenke. Es ist dies, wie ich schon gesagt habe, eine undankbare, dennoch eine richtige Stellung, wenn man es nur mit der Freiheit selbst aufrichtig meint, und überhaupt, ob für oder gegen einen Satz, immer nur aus Interesse für die Freiheit spricht. Der Satz des §. 1 der Grundrechte leidet vor allem an dem wesentlichen Fehler, daß er nicht auf den Platz gehört, wo er steht. Wir wollen ja, wie der Berichterstatter über die Grundrechte gestern sehr treffend bemerkt hat, kein erschöpfendes System über die staatsbürgerlichen Grundrechte aufbauen; wollten wir ein solches, dann müßten wir auch die uns von einem Mitgliede in Vorschlag gebrachte Systematik oder eine andere über die Grundrechte feststellen, und ihr eine Einleitungs-Theorie vorausschicken, da wir noch kein constitutionell durchgebildetes Publikum hinter uns haben. Wir wollen aber dieses nicht, wir wollen vielmehr in dem Kapitel über die Grundrechte jene Rechtsansprüche des österreichischen Staatsbürgers gesichert wissen, welche nach der allgemeinen europäischen Praxis, nach dem Zeugnisse der Geschichte mit der Regierungsgewalt am häufigsten zu collidiren pflegen, welchem am leichtesten collidiren, entweder weil die Regierungsgewalt überhaupt zuweilen dem Volke feindlich entgegen zu stehen pflegt, oder weil selbst eine redliche Regierungsgewalt öfter in den Händen solcher Machthaber liegt, welche es bequemer finden, statt die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes zu studiren und

zu belauschen, sie nach einem bequemen Schnitte zu modeln und zu meistern. Sehen wir, meine Herren, auf die wichtigsten, sehen wir auf jedes in den Grundrechten enthaltene specielle Recht, so müssen wir uns Glück wünschen, deren Darstellung durch den Constitutions-Ausschuß im Wesentlichen so getroffen zu haben, daß sie durchaus volksthümlich, daß sie im Stande sind, dem schlichtesten der österreichischen Staatsbürger in kurzer Zeit geläufig und eigen zu werden, daß es solche Rechte sind, welche das gesammte österreichische Volk wahrten wird, wie das Auge im Kopfe. Das Volk wird schon nach der kurzen Uebersicht dieser Rechte, umso mehr nach dem factischen Besitze derselben im practischen Leben sie wahrhaft schätzen lernen, und durch dieselben bald dahinterkommen, daß das Volk nicht der Regierung, sondern die Regierung des Volkes willen da ist. Nun, meine Herren, ebenso, wie sich alle diese Grundrechte, diese gemeinverständlichen, ich möchte sagen, diese göttlichen Rechte vereinbaren lassen unter dem Grundsatz: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus;“ ebenso und noch viel leichter lassen sie sich vereinbaren unter dem einfachen Begriffe: Mensch und Staatsbürger, — vermeiden wir daher, was in jeder Constitution möglichst vermieden werden soll: irgend einen Grundsatz obenan zu stellen, der dem Volke nicht recht verständlich und obendrein noch, wie der gegenwärtige, sehr mißdeutbar ist. Meine Herren, daß dieser Grundsatz sehr mißdeutbar ist, nicht eben für mich, denn Sie sehen, ich verstehe ihn, sondern für das Volk im Allgemeinen, dafür haben wir den eclatantesten Beweis darin, wie sehr derselbe in der uns vorliegenden Erklärung des Ministeriums mißdeutet worden ist. Es heißt darin: „Unter dem Banner dieser Theorie, die nach dem vorliegenden Commissions-Antrage an die Spitze der Verfassung gestellt werden soll, wurden die Geseze verlegt, den Vollzugsorganen offener Widerstand entgegengesetzt, unter ihrem Banner wurden die Begriffe der Menge verwirrt, die Straßen zum Schauplatz wilder Ausschweifung gemacht, wurde das edle Blut des Grafen Latour vergossen.“ Damals, meine Herren, als dieses geschah, stand dieser Grundsatz noch nicht oben an der Spitze der zu beratenden österreichischen Constitution. Ich halte auch noch eine andere arge Mißdeutung für möglich und sogar durch die Erfahrung der neuesten Zeit bestätigt. Im Jahre 1848, bei den Gräueln in Galizien, wo ein Theil des Volkes gegen den andern zu den schauerhaftesten Mordthaten geheyrt wurde, haben sogar einzelne irgeleitete oder bösgesinnte Regierungsorgane den Bauern auch einen solchen Satz gepredigt, um die galizischen Edelleute todtschlagen zu lassen. (Beifall.) Also, meine Herren, die Mißdeutung in dieser, die Mißdeutung in jener Richtung, sie ist bewährt, und sie soll uns davon abhalten, eine Gelegenheit leichtsinnig zu anderen eben so gefährlichen Mißdeutungen und Mißbräuchen zu geben. Doch ich fürchte eben nicht, daß dieser Satz, wenn er nicht einzeln herausgerissen ist, sondern oben anstehen wird an der Spitze der ganzen Verfassung, gar so gefährlich mißdeutbar seyn wird; warum? — er wird besser als durch jede Specialinterpretation, durch die Constitution selbst commentirt und gehörig beschränkt; wohl aber fürchte ich noch eine andere schwache Seite, die dieser Paragraph hat. Entweder ist dieses Axiom wichtig, oder ist es nicht wichtig. Ist es nicht wichtig, meine Herren, so dürfen wir es uns Himmelswillen nicht dorthin stellen, wo wir unsere wichtigsten Schätze aufbewahren wissen wollen. Ist es aber wichtig und so arg mißdeutbar, überdies auch am wenigsten gemeinverständlich, dann geben wir das wichtigste Stück unseres Problems, ja unsere Gesamtaufgabe der Gefahr hin, daß das Volk selbst die Antastung eines solchen Grundsatzes am leichtesten hinnehmen, und einen solchen Satz in der Zeit des schwachen Augenblickes um den geringsten Preis hergeben wird. Doch zum Glücke erscheint mir dieser Satz auch als

ganz überflüssig; denn: entweder gelingt es uns, eine den Bedürfnissen der Völker entsprechende freie Verfassung zu beschließen, oder es gelingt uns dieses nicht. Ist die Verfassung entsprechend, so muß sie einfach, sie muß gemeinverständlich, sie muß am wenigsten mißdeutbar seyn, und da, meine Herren, kommen wir wieder darauf, daß wir so viel als möglich und in jedem Capitel allgemeine Sätze zu vermeiden haben. Liberale Grundsätze über einzelne Details der Verfassung, als: über die Gliederung der Länder, über die Theilung der Gewalten, über die Volksvertretung, über die freie Presse, über die persönliche Freiheit und Association — dieß, meine Herren, sind die eigentlichen Verfassungsgrundsätze, das sind die ewigen Bestandtheile jeder freisinnigen Verfassung, nicht aber Grundsätze, die man entweder aus Unverstand leicht preisgibt, oder aus Unverstand arg mißdeuten kann. Wird aber, was wir nicht hoffen wollen, die Verfassung, die wir beschließen, den Bedürfnissen und Wünschen unserer Völker nicht entsprechen, verunglücken wir mit unserer Aufgabe, dann, meine Herren, wäre ein solcher Satz, der eine solche Wahrheit enthält, die größte Satyre auf die Freiheit selbst. In der Politik, meine Herren, gibt es zwei Stadien: das eine ist die politische Klugheit, das andere ist die politische Weisheit. Nehmen Sie mir es nicht übel, und deuten Sie es nicht als Unbescheidenheit, wenn ich es wage, über politische Weisheit zu sprechen. Ich will mich nicht anmaßen eines Weisen, ich kann aber auch nicht in mir den göttlichen Funken verläugnen, den mir hierzu die Mutter Natur ebenso gegeben hat, wie jedem Andern. Die politische Klugheit, meine Herren, sieht sich um nach dem Standpunkte und nach dem Bedürfnisse des Augenblickes, und berechnet vor Allem, wenn sie einen Schritt nach Vorwärts thut, wen habe ich für mich, wen gegen mich. Wenn wir unseren Standpunkt bei der vorliegenden Frage nach dem Jetzt ermeßten, wenn wir uns nach den Hilfstruppen, die wir für dieses Argument für uns haben, umsehen, so wird es uns ungefähr so ergehen, wie den Wienern, als sie sich im October vom Stephansthurme nach dem allgemeinen Landsturm und den ungarischen Hilfstruppen umgesehen haben. Sehen wir uns aber um, wenn wir gegen uns haben, so sehen wir wieder beinahe ganz dasselbe, was die Wiener vom Stephansthurme gegen sich sahen. Das, meine Herren, zeigt sich uns von dem Standpunkte der politischen Klugheit; doch ich rechne ihn da, wo es sich um die Sache der Freiheit handelt, eben nicht gar zu hoch an, sondern ich gehe höher auf den Standpunkt der politischen Weisheit. Dieser Standpunkt läßt uns den der Klugheit auch mit benutzen; wenn wir aber weiter gehen, so müssen wir vor Allen uns in die Lage des Bedürfnisses, in die Lage der Reife unserer Völker, so recht hineindenken, was immer wir für sie und in ihrem Namen thun. Wir sind, meine Herren, nicht hieher entsendet worden, um die theoretisch liberalste aller europäischen Verfassungen für einen monarchischen Staat zu beschließen, sondern wir sind hieher entsendet worden, um ihnen die practisch beste Verfassung zu geben. (Beifall.) Wir sind hieher entsendet worden, um ja kein brauchbares Element der Gesellschaft leichtfertig von sich zu stoßen, um vielmehr Classen, Stände und Völker zu vereinigen, denen die Vereinigung im Polizeistaate unmöglich war. (Beifall.) Meine Herren, es ist hier sehr richtig von einem österreichischen Bewußtseyn gesprochen worden, welches ein Kammermitglied in den Grundrechten vermißt hat. Ich kenne kein solches geschriebenes, anbefohlenen oder unformirtes österreichisches Bewußtseyn, ich kenne bloß den Grund zu seinem Entstehen in der Behaglichkeit, Sicherheit und Zufriedenheit der Völker in dem österreichischen Staatsverbande durch eine ihnen entsprechende freie Verfassung. Darauf Rücksicht zu nehmen, es möglich zu machen, daß alle österreichischen Völker, sowohl jene, die in der Entwicklung

höher stehen, als auch jene, die ohne ihr Verschulden darin noch weit zurückgeblieben sind, sich an einander anklammern, daß sie Alle Hand in Hand gehen für die Sache der gemeinsamen Freiheit und glücklichen Fortentwicklung — das, meine Herren, ist unsere Aufgabe aus dem Standpunkte der politischen Weisheit. (Großer Beifall.) Nun gestatten Sie mir noch ein Beispiel für meine Behauptung aus der vaterländischen Geschichte. Ich gehe weit in die Vergangenheit zurück, aber nicht weit auf den physischen Boden, wo wir jetzt stehen. Vor tausend Jahren, meine Herren, war in demselben Ländergebiete, unter demselben Himmelsstriche, wo wir jetzt die österreichische Verfassung berathen, eine andere politische, eine andere Welt-Idee im Gange; es war die Verbreitung des Christenthums, die von hier in einen großen Theil des östlichen Europas zu den slavischen Völkern ausging. Dasselbe fand von Westen her Statt, hier durch den lateinischen, dort durch den griechisch-slavischen Ritus. Doch wie ganz anders hier und dort. Von Westen her drang das Christenthum mit Blitzesschnelle, mit Feuer und Schwert zu den heidnischen Völkern, man sagte und predigte ihnen die schönsten Wahrheiten der christlichen Religion, lateinisch gesagt, ohne sich zu kümmern, ob sie es verstehen oder nicht; man hat so recht radical christlich ihre Tempel zerstört, ihre heiligen Haine niedergehauen, man hat Tausende von ihnen in Flüsse und Seen gesprengt, und sprach einen lateinischen Lauspruch über die Ertrunkenen. Hier, auf dem damals großmährischen Boden, ging man ganz anders zu Werke — nicht radikal, sondern nach Maßgabe wahrhaft christlicher Liebe, man wählte die Mittel nach der politischen Weisheit. Man schonte und benützte dazu die Sprache, die Gebräuche und Sitten des Volkes; man ehrte seine Geschichte, und studirte seine Individualität. Dabei lehrte man die göttlichen Wahrheiten des Christenthums, und ohne Feuer und Schwert, ohne gewaltsames Niederhauen der heiligen Haine, ohne pöbelhaftes Niederreißen der Tempel ist die christliche Idee hier auf dem practischen Wege echt christlicher Liebe bald zum Eigenthum des gesammten Volkes geworden. (Bravo.) Meine Herren, hier in der griechisch-slavischen Welt hat dieser weise, dieser gemessene, wahrhaft populäre, wahrhaft christliche Vorgang, — hier hat er nicht wie dort Heuchler und Jesuiten, er hat wahre Helden für das Christenthum erzogen, und wäre es in der christlichen Kirche gebräuchlich, für das Märtyrertum und den christlichen Heldenthum so ganze Völker heilig zu sprechen, wie dieß mit einzelnen Individuen der Fall war, wahrlich, die Stämme der Südslaven, insbesondere aber die der Bulgaren und Serben müßten längst als heilige Völker im Kalender erscheinen. Diesen Absprung habe ich gemacht, um zu zeigen, wie eine weltbewegende große Idee, durch verschiedene Mittel gefördert, früher oder später zur Reife kommt, durch was für Mittel man vom wahren Wege ablenkt, oder auf demselben bleibt. Halten wir uns, meine Herren, diese Lehre fest, denn wir haben es nach tausend Jahren auf demselben Wege, zumeist unter denselben Völkern mit der Geltendmachung einer neuen Weltidee der Völkerverbrüderung und der politischen Freiheit zu thun. Ich bitte Sie zugleich, wenn meine Worte mit dem heutigen Tage nicht verhallen, meine heute gedauerten Grundsätze als meine Eröffnungsrede für meine gesammte Stimmung, im Interesse der österreichischen Constitution ansehen zu wollen. Meine Herren, wir haben einen gefährlichen, einen sturmbelegten Strom vor uns, auf dem wir dem Hafen des Friedens, dem Hafen des Völkerglückes zusteuern haben. Sollten wir Schiffbruch machen, so wollen wir es nicht durch unser Verschulden, auch nicht durch einen Fehler der Klugheit geschehen lassen. Machen wir ihn aber ohne unser Verschulden, dann werden wir uns die theuersten Güter, die man aus einem Schiffbruche retten kann, bewahren, wir werden mit dem Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht,

mit ungetrübter Ehre und mit reinem Gewissen unser Volk wieder begrüßen können. (Beifall.)

Abg. Kratochwill. Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? (Es geschieht.) Der Antrag wurde unterstützt, ich bringe ihn daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die sich für den Schluß der Debatte aussprechen, wollen aufstehen. (Minorität.) Die Reihe trifft nun den Abg. Klaudi.

Abg. Klaudi. Ich verzichte auf das Wort. Präsident. Nun kommt der Abg. Szäbel an die Reihe.

Abg. Szäbel. Meine Herren, es ist beinahe stereotyp zum Anfange einer jeden Rede geworden, über die Ministerial-Erklärung sich auszusprechen, und sich zu verwahren, daß man dadurch nicht terrorisirt sei. Ich, meine Herren, habe mich gegen diese Ministerial-Erklärung ausgesprochen, habe dagegen gestimmt, aber nicht aus dem Gefühle, daß ich mich dadurch irgend etwas hätte terrorisiren lassen, können (Bravo), sondern lediglich deshalb, weil ich durch diese Erklärung die Würde, die Stellung der Kammer als eine constituirende verletzt sah, und durch die ministerielle Interpretation der kaiserlichen Proclamationen diese Stellung als in Frage gestellt erblickt habe. — Meine Herren, es wurde von dem sehr verehrten Vorredner aus Rücksichten der politischen Weisheit viel gewichtiges gesprochen; ich muß bekennen, daß ich auch eben aus Rücksichten der politischen Weisheit gewünscht hätte, bevor wir nicht die Grundrechte, also jene Rechte, welche die Freiheit wahrhaft begründen und feststellen, berathen haben, daß die meritorische Debatte über diesen Paragraph nicht begonnen hätte, daß die Abstimmung über diesen Paragraph vermieden worden wäre; nachdem jedoch darüber die Debatte begonnen hat, kann ich nicht umhin, für den §. 1 zu sprechen, meiner innersten Ueberzeugung folgend. (Beifall.) Meine Herren, die Minister haben die Proclamationen vom Mai und Juni interpretirt, wenn ich aber diese kaiserlichen Proclamationen ihrem ganzen Inhalte nach, — also nicht einzelne Sätze, wie man sie eben brauchen kann, herausreißend, — auffasse, wenn ich in den Geist dieser hochwichtigen Urkunden eindringe, so muß ich gestehen, daß sie in der Völkergeschichte einzig in ihrer Art dastehen, daß sie in Oesterreich einen Zustand begründen, welcher keinem früheren analog ist, und auf welchen die starren Staatsrechtstheorien, wenn sie sich nicht eben den gegebenen Verhältnissen anschmiegen, ihre Anwendung nicht finden können. Meine Herren, unsere Vergangenheit enthält aber außer diesen kaiserlichen Proclamationen noch etwas anderes, etwas Unlängbares, sie enthält die Revolution. Die Revolution, meine Herren, endete nicht mit diesen kaiserlichen Proclamationen, sie hat geistig in edlerer Art in den Völkern fortgedauert, und hat die Vertreter dieser Völker begleitet in die Hallen des österreichischen Reichstages (Beifall); diese geistige Revolution hat den Vertretern mit jenen Standpunct angewiesen, welchen die kaiserlichen Manifeste nur stillschweigend oder unbestimmt voraussetzen lassen. Wenn ich nun diese beiden Factoren unserer Stellung und Wirksamkeit auffasse, so stellt sich meiner Ansicht nach folgendes gegebenes Verhältniß in Oesterreich dar, nämlich: Die Völker Oesterreichs sind in ihr, ursprünglich jedem Volke unveräußerlich gehöriges Recht der Staatsgewalt eingetreten, unter dem Vorbehalte der Anerkennung des Fortbestandes der Krone und der Dynastie. Ist diese Auffassung eine richtige, ist überhaupt der constituirende Reichstag eine Wahrheit, dann, meine Herren, muß der 1. §. seine Geltung finden, und er kann sie bei den von mir erwähnten gegebenen Verhältnissen auch finden ohne Gefährdung der Monarchie; ja, durch den 1. §. erhält die Monarchie jene edle, jene erhabene Geltung und Bedeutung, welche bei den sich entwickel-

den Cultur- und Gemüthsverhältnissen Europas die einzig dankbare, ja, ich füge bei, die einzig haltbare ist. — Meine Herren, ich bin für die Monarchie, und spreche dennoch für den Paragraph. Ich bin für die Monarchie, weil ich sie in den gegebenen Verhältnissen Oesterreichs für unentbehrlich und unvermeidlich halte. Allein, ich will die Monarchie auf jene Grundlage des Gesamtwillens bauen, auf welcher allein sie den keineswegs beendeten Zeitstürmen widerstehen kann. Ich will, meine Herren, daß sie auf dem Gesamtwillen fuße, ich will, daß die Pietät der Tradition in die Pietät der Liebe zum selbst geschaffenen Werke übergehe (Bravo), ich will, daß der Wille des Einzelnen momentan untergehend in dem Willen der Gesamtheit, darin seine Kräftigung, seine Verkörperung in edlerer Bedeutung wiederfinde. (Bravo.) Ein solcher Thron, welcher seine Kraft, welcher seine Rechte vom Volke empfängt, wurzelt auch tief im Volke; ein solcher Thron, meine Herren, wird durch alle Stürme der Zeit — (und die, gestehen Sie sich offen, sind in Aussicht —) wird durch die Liebe der Völker getragen werden, (Bravo.) Meine Herren, man befürchtet, daß der § 1 die Republik anbahne — ja, daß er die Republik ausspreche, noch mehr, daß er sogar die Anarchie proclamire; ich theile diese Befürchtung nicht, die gegebenen Verhältnisse, wie ich sie am Eingange meiner Rede bezeichnet habe, sichern die Regierungsform, und dann frage ich Sie, meine Herren, wird dieser Paragraph einzig und allein in der Verfassung dastehen? werden die nachfolgenden, über die Staatsgewalten und ihre Theilung lautenden Paragraphen einer Mißdeutung nicht gründlich vorbeugen? Was die Republik überhaupt betrifft, so bitte ich Sie, meine Herren, sich in Oesterreich mit ruhigem Gemüthe umzusehen, und offen zu sagen, ob Sie die Monarchie für gefährdet halten. Wien als Ausgangspunkt der Bewegung blieb auch der Herd für alle nachfolgenden. In den stürmischen Maitagen, als der Monarch seine Residenz zu verlassen für nöthig erachtete, als der Thron zeitweilig verlassen dastand, — wer hat diesen Thron beschützt? Als man allgemein in der Monarchie die Monarchie für gefährdet hielt, wer hat die Krone beschützt? Der gesunde Sinn des Volkes, das in seiner Aufregung den Erstten, der vom Umsturze des Thrones sprach, aufhängen wollte. (Beifall.) Gehen wir weiter: Eine Presse, so ausgeartet, wie sie kaum die Entwicklungsperiode irgend eines Volkes kennt, die Association bis zu geheimen Clubs herabgewürdigt, haben das Volk demoralisirt, und unter diesen Auspicien sind die Octobertage herangekommen, Tage einer blutigen und, ich spreche es offen aus, verdammenswerthen Anarchie, Tage, meine Herren, welche, wie die bittere Erfahrung lehrt, nicht für die Freiheit, sondern freiheitsmörderische genannt werden können; und in jenen Tagen gänzlicher Gesetzlosigkeit, in jenen Tagen blutigen Anarchie, — hat sich das Volk zum Sturze des Thrones erhoben? Nein! Meine Herren, wo eine solche Achtung des monarchischen Principes vorhanden ist, da ist kein Boden für die Republik. (Bravo.) Wollen Sie die Republik vermeiden — und das müssen Sie, wenn Sie die Verhältnisse Oesterreichs erwägen, — dann, meine Herren, legen Sie die Grundlage der demokratisch-constitutionellen Monarchie! (Beifall.) Diese Staatsform ist der Republik zunächst analog, sie verbindet die Vortheile der Gleichheit mit jenen, welche die erbliche Monarchie darbietet. — Meine Herren, man will durch das Weglassen dieses Paragraphes Ruhe und Ordnung schaffen, man will vermeiden, daß nicht unter dem Banner eines ausgesprochenen Principes Anarchie, Vöbelherrschaft eintrete. Nun, meine Herren, wenn Sie die Auswüchse für den Grundsatz nehmen, dann haben Sie allerdings Recht. Wenn Sie die Auswüchse, welche durch eine, ich gebe es zu, durch äußere Umstände geschwächte Regierung,

aber dennoch nur durch eine schwache Regierung herangezogen wurden, mit einem Grundsatz verwechseln, welcher ewig wahr ist und ewig wahr bleiben wird, dann hätten Sie Recht, wenn Sie im Interesse des Staates selbst den ersten Paragraph verwürfen. Aber, meine Herren, der erste Paragraph ist so wahr, so ewig wahr, als wie die Gottheit (Beifall links) wahr ist in der Religion; gründen Sie daher auf diesen Paragraph den Staat, sprechen Sie aus, daß vom Volke die Gewalt ausgeht, daß vom Volke der Monarch die Gewalt empfängt, so haben Sie gewiß jenen Staat gegründet, welcher den Stürmen, die heranrücken, am kräftigsten widersteht. Meine Herren, Sie glauben, daß durch den § 1 die Revolution permanent erklärt werde, und führen das eben herbei durch das Weglassen dieses Paragraphes, was Sie vermeiden wollen. Die menschliche Natur strebt nach jenen Rechten, welche ihr vorenthalten werden, und wäre dieser Paragraph auch nur ein philosophischer Satz, was er nicht ist, so ist eben das Streben darnach vorhanden. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die erwachten Völker wieder einschlafen werden, glauben Sie nicht, daß das Selbstbewußtseyn, welches in den Völkern so tief Wurzeln geschlagen hat, wieder aufhören werde, glauben Sie nicht, daß das Feuer, wenn Sie es mit Asche bedecken, erdrückt werde; wenn Sie Berge von Asche darauf thürmen, wird dieses Feuer bestehen, aber es wird dann im Geheimen fortbestehen, und die Staatsgesellschaft gefährden. (Beifall.) Meine Herren, er ist Ihre Lieblingsidee, die Herren Minister sprachen es auch in ihrem Programme aus: „Die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde.“ Nun, meine Begriffe von einer freien Gemeinde gehen freilich etwas weiter, und ich glaube nicht, daß die freie Gemeinde unter der Vormundschaft einer, wenn auch verjüngten Bureaucratie denkbar sei (Beifall), allein, meine Herren, daß wird sich finden, und die freie Gemeinde wird entweder in der Kreis- oder in der Bezirksgemeinde ihren Vormund erhalten können, wenn Sie aber den Grundsatz anerkennen, daß die Grundlage des freien Staates die freie Gemeinde ist, dann, meine Herren, müssen Sie Ihren Staat consequent aufbauen; das Individuum lernt in der freien Gemeinde frei fühlen, lernt eine Selbstbeherrschung, eine Selbstbestimmung, dann müssen Sie auf die Spitze des Staates jene Gewalt stellen, welche einer Selbstbeherrschung, einer Selbstbestimmung entspricht, Sie müssen dabei die Gefahren, die Stürme vermeiden, herbeigeführt durch die Schwäche der Gewalt, aber Sie müssen eine volksthümliche, und als solche eine im Volke selbst wurzelnde Gewalt hinstellen. Erinnern Sie sich jener Tage, wo Sie die aufgehende Sonne der Volksmajestät jubelnd begrüßten; war, meine Herren, damals dieses Gefühl für Sie ein Spielzeug, so erlauben Sie mir die Bemerkung, daß Sie damals Kinder waren; war aber dieses Gefühl Ernst, war es tiefgefühlte unwiderlegbare Wahrheit, dann, meine Herren, sind Sie heute keine Männer (Beifall), wenigstens keine Männer, wie sie die Zeit bedarf, Männer von Mäßigung aber Männer von Thatkraft zugleich. (Beifall.) Sie haben doch den § 1 in Ihrem Constitutions-Ausschusse nach langen Geburtswehen hingestellt, Sie haben ihn in Ihren Abtheilungen, in Ihrem Ausschusse anerkannt. Und nun denken Sie daran ihn zu verwerfen! Nein, meine Herren, das können Sie nicht! Die Doctrinäre, diejenigen, die starr an ihren Staatsrechts-Theorien halten, werden Sie nach Annahme dieses Paragraphes verdammen; allein das Volk wird darin, meine Herren, Ihr männliches Gefühl erkennen, es wird Sie als freie, wahre Vertreter, es wird Sie als die Gründer einer Monarchie begrüßen, welche meiner Ansicht nach, nur die einzig haltbare ist. (Der Redner verläßt unter lebhaften Beifall die Tribune.)

Abg. Smrecker. Zu weit ist der Zeiger der Zeit vorgerückt, zu hoch am Himmel steht

die Sonne der Intelligenz, um dem historischen Rechte dort das Wort zu reden, wo es in Widerspruch tritt mit dem ewigen Rechte der Vernunft; um einer Tallyrand'schen Legitimität das Wort zu reden. Dennoch muß ich mich gegen jenen Theil des § 1 der Grundrechte aussprechen, der da lautet: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus.“ Ich nehme meine Gründe von jenem Boden her, von dem sie mein ausgezeichnete Vorredner für diesen Paragraph genommen. Ich nehme meine Gründe dafür von dem Boden der österreichischen Revolution, von der reinen unverfälschten Lehre dieser Revolution, die der Geist der Zeit ins Herz der Völker eingeschrieben, die Eins geworden mit dem Wunsche und Bedürfnisse. Wie lautet dieses Evangelium der Freiheit? Es stellt zwar den Satz als ein oberstes Dogma auf, daß das Recht der Volkspersönlichkeit ein unveräußerliches sei, daß jedes Gesetz das Gepräge, das reine Gepräge des Volkswillens und nicht jenes der subjectiven Gelüste, weder der Regierung, noch der Volksrepräsentanten seyn dürfe, daß also die Staatsgewalt, nämlich die legislative Gewalt nur getheilt seyn müsse, zwischen Regierung und zwischen Volk. Meine Herren, dieses Evangelium stellt das Dogma auf, und legt mit Anathem jene Politik, welche zuerst erfunden wurde im Cabinet Philipp's des Zweiten, es stellt das Anathem auf, gegen die das Mark des Volkslebens zersetzende Politik. Aber meine Herren, nie und nirgends verlangt die österreichische Revolution die Zurückgabe aller Gewalten an das Volk, ja im Gegentheile, als die österreichischen Völker zum Selbstbewußtsein, zur Erkenntniß gekommen, als ihr Wort und ihr Wille entfesselt war, da bestätigten sie durch tausend Beweise das historische Recht des Habsburg-Lothringerschen Thrones; da sprachen sie aus, daß das ewige Gesetz nicht in Collision stehe, mit dem historischen Recht, in Bezug auf die Executiv-Gewalt. — Nie und nimmer wurde alle Gewalt zurückgelegt in den Schooß des Volkes, wir können also nicht sagen: „Alle Gewalt geht vom Volke aus.“ Meine Herren, meine weiteren Gründe entnehme ich aus der Staatsklugheit. Verhehlen wir uns nicht den Höhengrad, auf dem die Mehrheit des Volkes steht. Berücksichtigen wir den Standpunkt der Cultur, der politischen Reife und Selbstständigkeit, blicken Sie in die Geschichte zurück, in die Stadien der Freiheits-Entwicklung der Völker. Waren nicht in Frankreich die allgemeinen Sätze bei dem ersten Flügelsschlage der Freiheit die Veranlassung zum Herausbeschwören der Anarchie, und aller jener Gräueltaten, waren nicht die allgemeinen Sätze, das Grabgeläute der ersten französischen Freiheit, man wende mir nicht dagegen Belgien als Beispiel an. Als Belgien diesen Satz in seine Verfassungs-Urkunde im Jahre 1831 aufnahm, befand es sich bereits im zweiten Stadium der Entwicklung. Die erste Verfassung war der Grund, warum sich Belgien von Holland losriß, eben durch seine Freisinnigkeit, die Gleichstellung in religiöser und politischer Hinsicht war es, was Belgien zum Bruche mit Holland veranlaßte. In Belgien war kein Thron noch errichtet, in Belgien lagen alle Gewalten im Volke, man wende mir nicht ein, meine Herren, daß wir ein constituirender Reichstag sind, constituirende Reichstage gibt es von zweifacher Art, nämlich: bei Völkern, wo der Thron noch nicht errichtet und daher erledigt ist, und bei Völkern, wo der monarchische Thron nicht erledigt ist. Meine Herren, in der Wesenheit der Sache, in der Natur liegt es, daß beim ersten Reichstage die Repräsentanten des Volkes über alle Gewalten des Staates nach Gutdünken verfügen können; in der Natur der Sache beim zweiten Reichstage liegt es, daß die Repräsentanten des Volkes sich mit der Krone einigen müssen, um der Gesetzgebung, um dem Verfassungswerke das echte Gepräge des Volkswillens aufzudrücken. Es müssen sich die Volksrepräsentanten und die Räte der Krone ihre Ansichten offen und ehrlich berichten.

Meine Herren, diese Weise würde uns förderlicher seyn, als wenn der Kammer die Scheinheiligkeit, der Machiavellismus eines Martinez de la Rosa, eines Guizot gegenüber stünde. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag, der da lautet: „Diesen Theil des ersten Paragraphes wegzulassen,“ — und dann den Paragraph, der da lautet: „Alle Staatsgewalten werden auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt“ — dem zweiten Theil der Constitution vorzubehalten.

Abg. Brestel. Meine Herren! Ich will Sie nicht mit einer langen Rede ermüden, da die Gründe, welche für den §. 1 gelten können, von dem letzten Redner vor mir, der in demselben Sinne sprach, nämlich von dem Abgeordneten für Olmütz so gut, so ausführend und schlagend vorgebracht wurden, daß ich wirklich Ihre Zeit ermüden müßte, wenn ich irgend weiter auf die Sache eingehen wollte, ich will nur einige practische Bemerkungen machen gegen die Behauptung, daß es zweckmäßiger sei, diesen Paragraph nicht aufzunehmen. Die Wahrheit, die Wichtigkeit dieses Paragraphes zu beweisen, wäre hier in der Kammer darum nicht nothwendig, weil ein förmliches Votum der Gesamtkammer bereits vorliegt, welches diesen Paragraph als wahr, als richtig anerkennt. Meine Herren! Hier in der Kammer berathen und beschließen wir zum ersten Mal über diesen Paragraph, aber wir haben in den Abtheilungen über diesen Paragraph berathen und über diesen Paragraph beschlossen. In allen 9 Abtheilungen wurde dieser Paragraph bei der Abtheilungsberatung angenommen; er wurde also zweifelsohne von der Majorität der Kammer als richtig anerkannt, und es wäre unnöthig über die Wichtigkeit, über die Wahrheit dieses Satzes in der Debatte irgend ein Wort weiter zu verlieren. (Bravo!) Es hat sich übrigens auch im Verlaufe der Debatte ergeben, daß selbst diejenigen, die gegen diesen Paragraph sprachen, nicht die Wichtigkeit desselben angegriffen haben, sondern nur das Zweckmäßige, das Passende, daß er an dieser Stelle stehe. Ich will daher nur wenige Bemerkungen machen über die Zweckmäßigkeit, daß dieser Paragraph hier angeführt wird, und einige Einwendungen widerlegen, die gegen denselben erhoben wurden. Vor allem andern muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Constitutions-Ausschuß bei seiner erneuten Revision, die ursprünglich als §§. 1 und 2 aufgenommene Paragraphe, die gegenwärtig in dem ersten Minoritätsvotum aufgeführt sind, weggelassen hat, weil eben durch die Weglassung dieser Paragraphe, dem jetzt als §. 1 an der Spitze der Constitution stehenden, eine Tragweite, ein Sinn unterlegt wird, den er in dem ursprünglichen Entwurfe der Grundrechte als 3. §. nicht hatte. Der ursprüngliche Entwurf der Grundrechte ging von der Ansicht aus, in den ersten Paragraphen kurz über die Entstehung des Staates einiges auszusagen. Er ging im §. 1 von den unveräußerlichen Rechten eines jeden einzelnen Menschen aus; er bestimmte, wie die Bildung des Staates stattfinden, nämlich dadurch, daß ein Jeder so viel von der Gesamtheit seiner Rechte an den Staat abtrete, als zur Bildung des Staates nothwendig ist. Er müßte consequent im §. 3 auch festsetzen, von wem die Staatsgewalten ausgehen, was nicht anders als auf diese Weise hier festgesetzt werden konnte. Es bilden daher die §§. 1, 2 und 3 im Entwurfe eine kurze Darstellung der Art und Weise, wie der Staat und die Staatsgewalten entstanden sind, dadurch aber, daß der Constitutions-Ausschuß die beiden §§. 1 und 2 — wie ich wohl weiß — mit Rücksicht auf die Voten der Abtheilungen weggelassen hat, wurde dem §. 3 jetzt §. 1 eine Tragweite, eine Bedeutung gegeben, die er sonst nicht gehabt hätte, denn die Wichtigkeit des Satzes hat noch Niemand bestritten. Es konnte die Wichtigkeit des Satzes auch mit Rücksicht auf das historische Recht nicht bestritten werden, wenn man 1 und 2 vorausschickt. Denn ein Red-

ner vor mir, hat bereits nachgewiesen, daß wenigstens in den meisten Theilen der Monarchie das historische Recht mit dem Inhalte des §. 1 zusammenfällt. Ich will, nachdem ich das vorausgeschickt, bemerken, daß, wenn das Minoritätsvotum zur Abstimmung kommen sollte, ich mich für Wiederaufnahme der §§. 1 und 2 erklären werde. Jetzt will ich nur einigen wenigen Einwendungen begegnen, und zu gleicher Zeit etwas auf den letzten Redner antworten. Das erste, was er einwendet, ist, daß nie eine Zurückgabe der monarchischen Gewalt an das Volk stattfand, das hat auch dem späteren Ausdrucke die Basis gegeben, die Gewalt sei nicht zurückgelegt worden. Wenn ich Jemanden etwas zurückgebe, wenn ich etwas zurücklegen kann, jetzt die nothwendig voraus, daß der, an den ich die Gewalt zurücklege, derjenige sei, von dem diese Gewalt ausgegangen, folglich hat der Redner vor mir indirect die Wichtigkeit dieses Satzes nachgewiesen; ein ähnlicher Satz gilt von einem der ersteren Redner, der den Satz bekämpft hat, er hat nämlich gesagt, er betrachte den Monarchen als einen immerwährenden Vertreter der Nation: Meine Herren, ich glaube, als solcher muß er auch angesehen werden, denn wenn ein Monarch im wahren Sinne des Wortes regiert, so muß er sich stets und immerwährend als Vertreter der Nation geriren. Aber wenn ich Vertreter Jemandes bin, wenn ich Mandatar bin, so kommt offenbar das Recht von den Mandanten her, das heißt, auch der frühere Redner hat die Wichtigkeit des Satzes nachgewiesen, weil er den Monarchen als Mandatar des Volkes darstellt. Meine Herren, man hat in der ministeriellen Erklärung gesagt, der §. 1 gebe zu Mißdeutungen Anlaß, er gebe Anlaß zu großen Uebelständen, zu großen Verwirrungen, er sei an den traurigen Ereignissen im October, an dem schrecklichen Morde des Kriegsministers und an andern Frevelthaten Schuld, er störe überhaupt und bringe Gefahr für die öffentliche Ordnung. Meine Herren, ich sage gerade das Umgekehrte: Dieser §. 1 ist die festeste, die dauerhafteste Stütze für die Ordnung, ohne diesen Paragraph gibt es abwechselnd nur Despotie oder Anarchie. Ich sage, dieser §. 1 ist die festeste Stütze für die Ordnung; denn wenn es heißt: „Die Gewalt geht vom Volke aus,“ — das heißt, meine Herren, wohl bedacht, von der Mehrheit des Volkes, und ist durch die Verfassung dem Volke gegeben, seinen Willen auf gesetzliche Weise darzustellen, so werden die von diesem Volke alle gesetzlich ausgehenden Vorschriften, die Gesetze, allgemeine Achtung, allgemeine Befolgung finden, und wo sie allgemeine Achtung, allgemeine Befolgung finden, dort wird stets Ruhe, dort wird stets Ordnung, dort wird stets Gesetzlichkeit herrschen, denn Ungegesetzlichkeit besteht darin, daß man die Gesetze nicht achtet, daß man dieselben zerstört. Meine Herren, man hat diesem Satze vielfach die Ereignisse des 6. Octobers, die ich eben so gut wie jeder andere mißbilligt habe, in die Schuhe geschoben, diese Ereignisse waren meiner Meinung aber nichts anderes als eben die Mißachtung des Satzes, der im §. 1 im Entwurfe liegt. Sie waren Mißachtung des Willens des Volkes, nämlich der Mehrheit des Volkes, denn das Volk ist und kann nur als die Mehrheit aufgefaßt werden. Die Ereignisse des 6. Octobers sind weder mit Wissen noch mit Willen des Volkes, id est seiner gesetzlichen Vertreter geschehen, da die große Mehrheit, ja, ich kann sagen, die ganze Zahl der Volksvertreter diese Ereignisse vollkommen mißbilligt hat, und man kann daher sagen, sie sind gegen diesen Grundsatz geschehen, man kann sie nicht als aus dem Grundsatz, sondern vielmehr in Mißachtung dieses Grundsatzes geschehen erklären; meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß in einem uns nahe gelegenen Lande, in meinem weiteren Vaterlande, in Deutschland, gerade eine derjenigen Bewegungen, die nach dem März die Ruhe und Ordnung gestört haben, nämlich die republikanischen Freischaarenzüge

im Badiſchen, geradezu in Mißachtung, in Verachtung des §. 1 geschehen sind, weil die Führer dieser Bewegung erklärt haben, die Mehrheit des Volkes sei nicht reif; man müsse der Mehrheit des Volkes seinen Willen mit Gewalt aufdringen; diese Bewegung ist also auch aus der vollen Mißachtung dieses Satzes entstanden und ich wiederhole es, ich betrachte diesen Satz als die wahre Bürgschaft für Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit. Ich muß aber noch auf einen andern Vorwurf zurückkommen; man sagt: aus diesem Paragraph würde man der Krone ihr Recht streitig machen, denn man würde die Krone herabwürdigen, er bedrohe den Bestand der Krone. Ich bin so gut, wie jeder in dieser Versammlung, für den Fortbestand, für die Dauer der erblichen Monarchie; ich habe nie ein anderes Wort gesprochen, und jeder, der nur politische Bildung hat, der nur irgend die Verhältnisse des Vaterlandes kennt, würde sich wirklich ein Armutshzeugniß politischer Bildung und Erkenntniß schreiben, wenn er für irgend eine andere politische Staatsform in die Schranken treten wollte. Aber, meine Herren, ich glaube geradezu, dieser Paragraph ist gerade für uns in Oesterreich eine Stärkung, eine Kräftigung der Monarchie, denn, meine Herren, es ist gar kein Zweifel, daß die große Mehrheit, ja die überwiegende Mehrheit des Volkes beharrlich die Monarchie will und keinen anderen Gedanken hat, und ich muß wirklich bedauern, ja ich muß sagen, ich kann nicht begreifen, wie ein Ministerium, dem die Rechte der Krone, die Dauer der Krone am Herzen liegt, hindern will, daß die Volksvertretung in voller Freiheit erkläre, es sei der freie, durch nichts behinderte oder influenzirte Wille des Volkes, daß die erbliche constitutionelle Monarchie die Staatsform Oesterreichs sei, dadurch, daß man diese Erklärung scheut, daß man dieser freien und offenen Erklärung Hindernisse in den Weg zu legen sucht, dadurch allein wird die Krone geschwächt und Angriffen ausgesetzt, denn dadurch, daß, was ohnehin klar und offen ist, was durch unsere Constitution aller Welt gezeigt werden wird, daß es der entschiedene Wille der Völker ist, daß wir eine erbliche Monarchie haben, dadurch wird allen Angriffen gegen die Krone die Spitze abgebrochen, jeder Angriff gegen die Krone als solche unmöglich gemacht. Wollen Sie aber der Sache aus dem Wege gehen, nehmen Sie diesen Paragraph nicht an, so wird man sagen: die Mehrheit der Vertreter ist in ihrer freien Willensäußerung gehemmt worden. Hätten die Repräsentanten frei und unumwunden handeln können, sie würden vielleicht anders gestimmt haben, man wird sagen, der Wille des Volkes habe sich nicht frei und unbehindert kund geben können, und wird eben darin den Grund finden, die Monarchie anzugreifen, während im Gegentheile ein solcher Angriff unmöglich ist, denn wer auf der Seite des Volkes steht, muß stets den Satz anerkennen, daß der Wille der Wahrheit, der gesetzliche Wille im Staate ist. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Paragraph nicht zur Schwächung, vielmehr zur Stärkung der Monarchie beitragen wird. Uebrigens muß ich zugestehen, dieser Paragraph, ob er in der Constitution erscheint oder nicht, wird doch ewig wahr seyn, und wird in der Praxis stets seine Geltung finden.

Abg. Klaudi. Ich beantrage den Schluß der Debatte. (Auf: Nein!)

Abg. Szabel. Ich muß das Wort gegen den Schluß der Debatte ergreifen. (Auf: Darüber ist keine Debatte zulässig.)

Präs. Wird der Antrag auf den Schluß der Debatte unterstützt? (Wird unterstützt, bleibt jedoch in der Minorität.)

Abg. Wildner. Meine Herren, der Ausschuß dieses hohen Hauses hat uns den §. 1 zur Berathung vorgelegt, und ich finde mich verpflichtet, hier demselben gegenüber, eine zweifache Erklärung abzugeben. Die erste Erklärung besteht darin, daß ich durchaus die hohen Fähigkeiten, die Talente und den Fleiß, die Capacität der Mitglieder dieses Ausschuf-

ses, nicht im geringsten in Zweifel ziehen kann und will, daß ich daher durch die früher gehaltene Rede hinsichtlich der mir aufgefundenen Mängel, bloß die collegialische Form, welche nicht selten eine luminöse Idee zu Falle bringt, wie so viele Minoritätsvoten klar beweisen, angegriffen habe. Eine zweite Erklärung finde ich darin zu machen, daß ich durch aus nicht glaube, daß jene Angriffe, welche sich der Herr Berichterstatter dieses Ausschusses, mir gegenüber, hinsichtlich einer gewissen Form erlaubt hat, als von demselben ausgehend, betrachte. Ich danke dem Herrn Abgeordneten und frühern Präsidenten Smolka, für die seine Form, in welcher er mich zu widerlegen gesucht hat; ich danke auch dem Herrn Berichterstatter, für die Lehre, wie man die Art und Weise zu widerlegen nicht wählen soll. Ich werde derselben nie folgen; diese Stätte ist eine heilige Stätte, und rauhere Formen sollten von derselben nie erdnen. Nur eine Erklärung, meine Herren, bin ich meinen Committenten gegenüber hier zu geben verpflichtet. Der Herr Berichterstatter hat auf einen Fabrikationszweig hingewiesen, (Lachen) welcher in jener Gegend, die ich zu vertreten die Ehre habe, betrieben wird. Ich kenne die Individuen, welche mit dieser Fabrikation beschäftigt sind, ziemlich genau, und kann Ihnen versichern, daß dieselben durchaus tüchtige Leute sind, bescheiden und artig, (Lachen) und daß sie bereit sind, einem Jeden in der Umgebung der Bescheidenheit und der Artigkeit Lectio zu geben, welcher vielleicht bis dato die Gelegenheit dazu nicht benützt hat. (Lachen.)

Abg. Tomjcek. Das gehört ja nicht zur Specialdebatte.

Abg. Hauschild. Ich fordere den Herrn Präsidenten auf, den Redner zur Ordnung zu verweisen.

Präs. Ich glaube, zur Ordnung kann ich den Herrn Redner nicht rufen, weil es nur eine Erwiderung ist, gegen das, was der Herr Berichterstatter vorgebracht hat. Dagegen erlaube ich mir, den Herrn Redner zu ersuchen, daß er, wo möglich, zur Sache zurückkehre.

Abg. Wildner. Was nun den §. 1 betrifft, meine Herren, so will ich wieder zuerst die Ordnung wählen, diejenigen zu widerlegen, welche sich für diesen Paragraphen ausgesprochen haben. Der Abgeordnete von der Kleinseite Prag's wies uns auf dieser Stätte hier, auf unseren großen Kaiser Joseph hin. Ich gestehe, meine Herren, daß ich eine unbedingte Achtung vor den großen Talenten dieses Monarchen habe, allein uns ihn jetzt zum Muster aufzustellen, glaube ich, ist nicht in der Ordnung, Kaiser Joseph, meine Herren, war es, welcher von dem Grundsatz ausging, daß er allein wisse, was den Völkern frommt; er hat den Volkswillen neben sich nicht geduldet. Ich verweise Sie in dieser Hinsicht darauf, was er in den Niederlanden, ich verweise sie darauf, was er in Ungarn gethan hat. Er hat dort den Volkswillen zum Schweigen gebracht; ihm war derselbe nicht genehm. Etwas anderes sind Floskeln, etwas anderes sind Thaten. Der Herr Abgeordnete von der Kleinseite, meine Herren, hat ferner vorgebracht, man solle aus diesem Grundsatz heraus, dem Proletariat eine bessere Quelle des Wohlseins eröffnen. Niemand ist geneigter als ich, dieses Wohlsein zu fördern, und sobald Maßregeln in dieser Beziehung vorge schlagen werden, oder zur Berathung kommen, werden Sie mich hier am Platze finden. (Sensation.) Allein, meine Herren, dieser Satz, wie er hier an der Spitze des Paragraphen steht, führt nicht zu diesem Ziele. Erlauben Sie mir, daß ich Sie auf ein Volk hinweise, wo sich dieses bereits practisch bewährt hat, es ist Frankreich. Bekanntlich wurde dort zuerst die constitutionelle Monarchie gegründet. Ein eigener Paragraph enthält diesen Satz. Was geschah? Aus der constitutionellen Monarchie wurde alsbald eine Republik in verschiedenen Formen, bis zum Consulate hin. Nach dem Consulate wurde ein wohlgeordnetes Kaiserreich daraus; dieses machte wieder der constitutionellen Monarchie Platz. Diese

constitutionelle Monarchie wurde durch eine neue Revolution wieder eine Monarchie, umgeben mit republikanischen Formen. Diese wurde wieder eine Republik, und abermals eine wohlgeordnete Republik, wenigstens in ihrem Centrum. Hat diese Bewegung durch so viele Jahre hindurch etwa die Wohlhabenheit Frankreichs für die untern Classen gehoben? Ist nicht das Budget dort jährlich und jährlich, immer höher und höher gestiegen, hat sich die Staatsschuld nicht jährlich und jährlich vermehrt, und dennoch dem Staate es unmöglich gemacht, der Armuth dasjenige zuzuwenden, was ihr nothwendig wäre. Ist also das Proletariat etwa besser gestellt, als irgend anderswo? Ich glaube nicht, daß diese gegnerischen Obersätze geeignet sind, die Rechtllichkeit und Staatsklugheit dieses Paragraphen auszusprechen. Ein anderer Herr Abgeordneter hat den Satz hier vorgebracht: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und dem Volke, was des Volkes ist. Diesen Satz unterschreibe ich, meine Herren, selbst mit beiden Händen (Heiterkeit); aber ich begreife nicht, wie Einer von der Linken diesen Satz als Ober Satz aussprechen kann für die Consequenz, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe. Er scheint mir gerade ein Satz zu sein, dafür, daß die Gewalten vom Throne und vom Volke ausgehen, daß also dieser Satz hier, wie er steht, eine Unwahrheit ist. Ein anderer Abgeordneter ging von dem Grundsatz aus, daß wir unsere Mission verläugnen müßten, wenn wir diesen Paragraphen weglassen wollten. Das muß ich geradezu in Abrede stellen; denn es ist zwar wahr, wir sind vom Volke geschickt um ihm das angeborne Recht, einen Ausspruch über die Gegenstände des Vernunftgesetzes zu geben, hier zu wahren und zu schützen. Allein, meine Herren, wir sind geschickt worden, in dieser Hinsicht aus dem Gesetze, welches der Thron erlassen hat, welcher die Wahl bestimmte. Das Gesamtvolk Oesterreichs hat dieß anerkannt und darnach gewählt, das Gesamtvolk Oesterreichs hat dahin sich gegenüber den Thron als bestehend anerkannt; hat es dieß gethan, dann sehe ich nicht ein, wie für die Zukunft in unserer Verfassung der Satz stehen soll, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe? es ist dann der Thron und das Volk, von dem die Gewalt ausgeht. Wahr ist es allerdings, und ich gestehe es hier offen zu, daß Vernunft und Menschenwürde dazu führen, daß ein jeder im Volke einen direkten oder indirekten Antheil an der Gesetzgebung haben soll, allein ein jedes angeborne Recht, meine Herren, kann durch Thatfachen auf irgend eine Weise beschränkt werden. Diese Beschränkung des angebornen Rechtes besteht in Oesterreich bereits durch Thatfachen, welche seit den Maitagen vorgekommen sind. Ich habe schon erwähnt, daß das Volk in Folge des erlassenen Wahlgesetzes gewählt hat, ich erwähne weiter, daß der gesammte hohe Reichstag zu wiederholten Malen dem Throne gegenüber seinen Willen ausgesprochen, und denselben in soweit dadurch anerkannt hat, daß er die Genehmigung des Volkswillens durch den Thron für nothwendig hielt. Ich erwähne weiter, daß, als der Regierungswechsel in jüngster Zeit eintrat, dieses hohe Haus den Thron vollständig anerkannte, die Uebertragung oder Gewalt des Thrones auf den neuen Monarchen genehmigte. Dieses, meine Herren, sind Thatfachen, welche hinlänglich beweisen, daß das angeborne Recht, an der Gesetzgebung mittelbar oder unmittelbar Theil zu nehmen, dieses angeborne Recht, sage ich, bereits durch den Thron beschränkt ist. Ist diese That sache wahr, dann enthält der §. 1 eine Unwahrheit, und mit der Unwahrheit dürfen wir, besonders wenn sie eine juridische ist, vor das Volk nicht hintreten. Der Herr Abgeordnete von Olmütz hat uns gesagt, er erkenne wohl recht gut an, daß die Monarchie für die gegebenen Verhältnisse eine Nothwendigkeit sei. Ich muß gestehen, daß ich nicht recht begreife, was denn noch für andere Verhältnisse bedacht werden können, welche die Monarchie nicht nothwendig machen. Soll es etwa der

Hintergedanke seyn, daß das Volk in der spätern Zeit belohnt durch diesen Paragraphen sich das Recht herausnehme, wenn etwa andere Verhältnisse kämen, den Thron und die Monarchie zu begraben? Eben dieser Folge, meine Herren, sollen wir bestimmt zuvorkommen; denn die Monarchie, umgeben von jenen Institutionen, welche hoffentlich die Verfassungs urkunde in ihrem Detaille zur Wahrung von Freiheit des Volkes enthalten wird, diese Monarchie, meine Herren, halte ich als die vollendete und beste Staatsform. Derselbe Herr Abgeordnete von Olmütz hat uns erwähnt, daß noch keine Gefahr für die Republik überhaupt vorhanden sei. Ich bin auch dieser Ansicht, daß wir in Oesterreich keine dießfällige Gefahr vor uns haben, der Volkswille ist ganz bestimmt bei uns dahin ausgesprochen, daß der Thron bestehen soll. Aber eben deswegen halte ich es ja, als Vertreter dieses Volkes für eine unbedingte Pflicht, für denselben Thron zu votiren, denn wir sind ja nur da, um den Volkswille auszudrücken; ist derselbe überhaupt für den Thron gestimmt, so müssen auch wir unsere Stimmen dahin abgeben, so daß ich es als eine Verletzung jener heiligen Pflicht ansehen würde, wenn ein Paragraph in die Verfassungs-Urkunde hinein käme, welcher dem Volkswillne geradezu entgegen wäre. Das Volk, heißt es weiter in dieser Argumentation, hat sich nicht zum Umsturze des Thrones erhoben, ich gebe es zu, ich bin von der loyalen Gesinnung der Wiener zu sehr überzeugt, als daß die große Masse derselben sich hätte beikommen lassen, gegen den Thron aufzustehen; es waren Irreführte, der großen Mehrzahl nach, allein zwischen der großen Mehrzahl und der kleinen Fraction, die andere Pläne verfolgt haben könnte, ist nach meinem Dafürhalten ein großer Unterschied. Diese kleine Fraction, meine Herren, welche so viel Unheil durch die Behauptung, daß die Volksrechte bedroht sind, hervorgerufen hat, diese kleine Fraction könnte in dem Satze des §. 1 Gründe dafür finden, neuerlich große Massen in Bewegung zu setzen, die vielleicht dann etwas Aergeres gegen den Thron vorhaben würden, als Diejenigen es gethan haben, die verleitet durch eine solche Lehre, es in Wien gethan haben. Ich muß Sie insbesondere darauf aufmerksam machen, daß man unter dem Aushängschild den Thron zu bewahren, seine complete Unabhängigkeit in Ungarn anbahnen wollte, daß man daselbst Gesetze gab, ohne den Thron auch nur zu fragen, daß man die Revolution im ganzen Lande organisirte, und ein ungeheures Unglück zum Abbruche der Gerechtigkeit über das Land brachte. Derselbe Herr Abgeordnete für Olmütz hat uns zugelerufen: gründen Sie eine demokratische Monarchie! Ich glaube, meine Herren, wir sind ohnedies auf dem besten Wege dazu. Ist aber dieses richtig, dann sehe ich wirklich die Wahrheit dieses Satzes nicht ein. Haben wir nämlich durch den materiellen Inhalt der Verfassungs-Urkunde diese demokratische Monarchie hingestellt im Vereine mit der Krone, zu was dient denn dieser §. in der nächsten Zukunft, oder in aller Zukunft? er könnte höchstens wieder hervorrufen, daß man glaubte, das Volk — rückfichtlich immer nur eine Fraction — sei berechtigt, weil dieß oder jenes nicht beliebt, was die Majorität im Vereine mit dem Throne vorgeschrieben hat, wieder Gewalt zu gebrauchen, weil eben das souveräne Volk hier einschreiten würde. Ich glaube, meine Herren, Sie werden weit entfernt seyn, eine solche Gefahr über unser großes, schönes Reich hervorzurufen, und so die Gerechtigkeit zu gefährden, welche allein die Stütze des Reiches ist. Derselbe Herr Abgeordnete für Olmütz hat erwähnt, wir sollten uns nicht fürchten, daß durch diesen §. 1 die Revolution permanent werde. Gegen das antworte ich mit jenen geschichtlichen Daten, welche ich bereits dem Abgeordneten von der Kleinseite in Erinnerung brachte. Dort in Frankreich ist durch diesen Satz, und durch den Wahn, daß gewöhnlich nur eine Fraction sich für das ganze Volk ausgibt, Gesetz und Ordnung fort und

fort umgestoßen worden; nun, einen solchen Zustand, werden wir unserem wackern Oesterreich nicht bereiten. Ein anderer Herr Abgeordneter hat uns die Ansicht vorgebracht, daß die Abtheilungen bereits sich über diesen §. einstimmig ausgesprochen hätten. Ich glaube wohl, daß es nicht nöthig ist, hinsichtlich dieser Argumentation, viel zu erwiedern, denn es ist derlei begreiflich, in einzelnen Abtheilungen zu votiren, und hier vor dem gesammten Volke zu votiren (Bewegung, Ah, Ah), denn in der Abtheilung selbst ist immer nur ein Theil des Volkes repräsentirt, denn wenn die Gesammtvolksvertreter aufgelöst sind in 9 Abtheilungen, wird hoffentlich nicht behauptet werden können, daß eine Abtheilung das ganze Volk sei. (Gelächter.) Derselbe Herr Abgeordnete hat uns behauptet, der ursprüngliche Entwurf hat keine solche Tragweite gehabt, weil 2 §§. ausgelassen worden sind. Ich gestehe, daß ich in der Auslassung dieser §§. durchaus kein Argument auf die größere oder geringere Sphäre der Begriffsweite des §. 1 herausdeduciren kann, denn Jeder §. für sich hat seine eigene Tragweite und kann durch den einen oder andern §. in dieser Tragweite nicht erweitert, nicht beschränkt werden, vorausgesetzt, daß derselbe richtig syllogisirt sei. Was die von demselben Abgeordneten erwähnte größere Achtung vor dem Gesetze betrifft, so fließt daraus nur, daß das Volk einen Antheil der Gesetzgebung haben sollte. Diesen Antheil werden wir dem Volke hoffentlich mit unserer ganzen Kraft zu reserviren in der Lage seyn; es ist deswegen nicht nothwendig, diesen §. an die Spitze derselben zu stellen. In der Widerlegung dieser Gründe, glaube ich, zugleich den positiven Beweis geführt zu haben, daß dieser §., so sehr derselbe in einer Theorie richtig stehen kann, in einer practischen Verfassung, wie wir dieselbe zum Wohle der Völker brauchen, durchaus nicht erscheinen kann.

Abg. Löhrer. Ich cedire den Hrn. Abg. Fischhof das Wort, um seinen Platz einzunehmen.

Abg. Fischhof. Und ich leiste Verzicht auf das Wort.

Präsident Hr. Abg. Löhrer cedirt bloß die Priorität?

Abg. Löhrer. Aberdings Herr Präsident, und ich werde an der Stelle des Hrn. Abg. Fischhof um das Wort bitten.

Präsident. Der Hr. Abg. Fischhof hat also das Wort.

Abg. Fischhof. Ich leiste ja Verzicht auf das Wort, und cedire meinen Platz den Hrn. Abg. Löhrer.

Präsident. Es ist nur ein Umtausch möglich in der Reihe als eingeschriebene Redner, entweder muß der Hr. Abg. Löhrer oder Fischhof sprechen. (Lachen.)

Abg. Hein. Schluß der Debatte.

Präsident. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Es ist nach meinem Crachten die Minorität. Unter der Voraussetzung, daß der Abg. Löhrer auf das Wort verzichtet hat, dürfte der Hr. Abg. Bilinski die Rednerbühne betreten.

Abg. Bilinski. Ich cedire das Wort an Abg. Schufelka.

Abg. Schufelka (besteigt die Tribune.) Es ist Ihnen genug wiederholt worden, der §. 1 enthalte eine reine abstracte Theorie, und er passe deshalb in irgend ein Lehrbuch, in irgend einen phantastischen Kopf vielleicht hinein, nur nicht in eine positive Verfassung, und ganz vorzüglich bei Leibe nicht, in die österreichische Verfassung. Allein dieser Satz ist so weit entfernt davon, eine reine abstracte Theorie zu seyn, daß er vielmehr nur dasjenige ausspricht, was Jeder sehen kann, der Augen hat, und sie nicht absichtlich schließt. Es ist hier gesagt worden, daß dieser Satz in seiner vollen Wahrheit sogar in Rußland gelten müsse, und ich behaupte, es ist wahr. Wenn der Czar von Moskovien nicht völlig eben seine Sehkraft in den Augen abläugnen will, so muß er eingestehen, daß die

Fülle der Gewalt, daß die volle Fülle der Gewalt, die er besitzt und die er ausübt, vom Volke, und nur vom Volke ausgehe, und eben nur die russische Verfassung, oder vielmehr die Constitution der Russen hat zur Folge, daß die ganze Gewalt dem Czaren, dem Alleinherrscher übertragen ist; allein wenn ich zugeben wollte, es sei ein theoretischer Satz, so frage ich, ob nicht der entgegengesetzte Satz, daß bestimmte Herrschergeschlechter vom Anbeginne der Welt her mit einem ausschließlichen und unverlierbaren Herrscherrechte über gewisse Völker vorhanden seyn sollen, nicht ebenfalls eine Theorie ist. Es hat Staatsrecht-Lehrer gegeben, sogar in England, in den grauen Zeiten des Mittelalters, die in allem Ernste behaupteten, daß göttliche Rechte der Monarchen stamme daher, daß Gott der Vater, den ersten Menschen Adam zum ersten Könige aller zukünftigen Menschlein eingesetzt, und daß von diesem ersten Menschenkönige das Recht auf die privilegierten Fürstengeschlechter übergegangen sei. Man kann dieses in vielen mittelalterlichen Lehrbüchern lesen. Allein, was waren diese Theorien anderes, als eine rein dogmatische, reine Glaubentheorie; nicht einmal wissenschaftliche Theorie, wie selbst die Gegner unseres ersten Paragraphes zugeben. Sie war eine philosophische, d. h. eine mit Vernunftgründen zu erhärtende Theorie, enthaltend jenen Satz der Legitimisten, nämlich derjenigen, welche das Wort: von Gottes Gnaden in seiner alterthümlichen mittelalterlichen Bedeutung aufrecht erhalten wollen; die Theorie dieser Menschen ist eine rein dogmatische, es gehört ein Glauben dazu, und zwar ein starker, ein blinder, ein Köhlerglaube, daß einzelne Geschlechter, ein unveräußerliches, ein ewiges, ihnen direct von der Schöpfung zugewiesenes Recht haben sollen, gewisse Völker zu regieren. Nun müssen die Anhänger dieser Theorien wissen, daß sich der Glaube nicht erzwingen läßt. Man glaubt eben so lange, als man nicht weiß; wo das Wissen beginnt, hört das Glauben auf. Und ich glaube, es ist satzhaft bewiesen im neunzehnten Jahrhunderte, daß kein verständiger Mensch mehr an das göttliche Monarchenrecht im alten Sinne glaubt, und glauben kann. Will man diesen dogmatischen Satz dennoch aufrecht erhalten, wie es unsere Minister Willens zu seyn scheinen, so muß ich ihnen, und allen denen, die ihnen gleichen, in dieser Beziehung sagen, daß sie weit entfernt, dem monarchischen Princip dadurch zu nützen, ihm vielmehr den empfindlichsten Schaden verursachen, und es so weit bringen werden, als nur irgend etwas, was beschädigt werden soll, gebracht werden kann, nämlich bis zum lächerlichen. Es geht hier bei diesem practischen Glaubenssatz, so wie bei dem religiösen Glaubenssatz, wenn man Glaubenssätze, die der Vernunft der Zeit, der allgemeinen Bildung der Zeit widersprechen, hartnäckig aufrecht erhalten will, bringt man es in der Regel dahin, daß dann selbst das Vernünftige, was im Grunde der Theorie liegt, daß dasselbe auch mit verworfen wird, um der eitlen Sätze wegen, die man gewaltsam aufrecht erhalten will. Es ist bewiesen, daß es lange Jahrhunderte hindurch Menschen gegeben hat, und vielleicht noch Einzelne, Kindische gibt, welche in ihrer religiösen Blindgläubigkeit geglaubt haben, daß der Regenbogen, welcher nach der Sündfluth aufging, der erste Regenbogen gewesen sei. Allein obwohl Jahrhunderte lang die Wissenschaft bewiesen hat, daß lange vor der Sündfluth Regen und Sonnenschein, folglich auch Regenbogen vorhanden waren, so hat es dennoch lang gebraucht, bis die Kleingläubigkeit in dieser Beziehung überwältigt worden ist, eben so lange hat es gebraucht, bis die Wissenschaft, die practische Geschichte, das politische Dogma von oder über die Unmittelbarkeit der Göttlichkeit des Herrscherrechtes umgeworfen hat, ich sage die Wissenschaft und noch mehr die practische Geschichte, ich will sie nicht in die wissenschaftlichen Theorien einführen, aber die practischen Lehren der Geschichte muß ich hervorheben. Wie kann es einem einfallen, und speciell auch in Oesterreich, glauben machen zu wollen, oder zum Glauben zwingen zu wollen, an ein ewiges

und unveräußerliches, ewig göttliches und un-mittelbar göttliches Herrscherrecht nachdem wir Oesterreicher einen entthronten Monarchen, durch den Willen des Volkes entthronten Monarchen, in Oesterreich haben herumziehen und auf österreichischen Boden haben sterben sehen, und das war ein Monarch, der sich „von Gottes Gnaden“ — nannte, und noch mehr, zu derselben Zeit, als dieser durch den Willen des Volkes entthronte König in Oesterreich lebte als Verbannter, zur selben Zeit wurden die Söhne seines Nachfolgers des durch den Willen des Volkes auf den Thron erhobenen Königs von Frankreich, in der habsburgischen Kaiserburg zu Wien als echte Königssöhne aufgenommen, und durch kaiserliche Feste geehrt. (Ja, wohl, ganz recht.) Hat man damals die Souveränität des Volkes anerkannt, warum wollen wir sie jetzt nicht anerkennen, oder soll nur das französische Volk sich der Souveränität erfreuen, und nicht und nimmer das Oesterreichische? Man wird vielleicht gerade diese geschichtliche Anführung benützen, um eben die Gefährlichkeit dieses Satzes, den wir vertheidigen, recht auffallend darzustellen. Allein im Gegentheile behaupte ich und stütze mich wieder auf die Geschichte, daß dieser Satz das einzige Rettungsmittel des Monarchenrechtes ist. Die Monarchen, die ihr Recht auf den dogmatischen Glauben des Mittelalters gründeten, sahen bei fortschreitender Bildung es nach und nach dahin kommen, daß sie eben nur fatisch als Monarchen anerkannt wurden, ihr Zustand hatte keine rechtliche Grundlage, ihr eigenes Bewußtsein sagte es ihnen, man konnte ihnen aus der Geschichte nachweisen, daß sie ihr Herrscherrecht auf eine oft sehr barbarische Weise erworben haben, daß sie bloß eine gewalthätige oder milde gesagt, eine factische Grundlage unter sich hatten. Als man bei fortschreitender Bildung zu dieser Erkenntniß kam, da stellten nicht etwa die Republikaner, sondern die eifrigsten Verfechter des monarchischen Principes selbst den Satz in der staatsrechtlichen Wissenschaft, den wir hier vertheidigen, sie flüchteten sich zu diesem Satze, sie bemühten sich diesen Satz gang und gebe zu machen, um dem monarchischen Principe zur Ehre zu verhelfen, um ihm eine vernunftrechtliche Grundlage zu geben. Damals brachte man in der Staatsrechtswissenschaft die Theorie des Vertrages auf, absolute Monarchen duldeten, wünschten, befahlen es, daß in den Lehrbüchern, aus denen ihre künftigen Staatsbeamten das Staatsrecht lernten, diese Fiction des Staatsrechtes als Grundlage aufgenommen werde, damit sie sich berufen könnten auf den wenigstens fictiv vernunftrechtlichen und moralischen Ursprung ihrer Gewalt; diese Lehre durften nicht allenfalls bloß die Studenten außerhalb Oesterreich hören, und in sich aufnehmen, sondern in dem Lehrbuche des k. k. Hofraths von Zeiler ist sie enthalten, ich selbst habe sie vortragen hören von dem k. k. Regierungsrathe Egger vor 18 Jahren an der Universität zu Wien, (großer Beifall) und einer der Herren, der jetzt auf der Ministerbank sitzt, hat mit mir auf derselben Schulbank gesessen, (Heiterkeit) und es wundert mich nur, daß er das, was er damals wissen mußte, um nicht im Examen durchzufallen, jetzt in einer ministeriellen Erklärung zu läugnen wagt. (Stürmischer Beifall von allen Seiten des Hauses.) Ich sage man flüchtete sich zu dieser Theorie des Vertrages, um einen rechtlichen Boden zu gewinnen, und die absolute Monarchie faßte sich, klammerte sich ängstlich an dieses verächtliche Vernunftgesetz, um in ihrem Bewußtsein nicht das Product brutaler Gewalt auszusprechen. — Die absolute Monarchie that es, und sie hatte dadurch scheinbar eine rechtliche Begründung, denn man setzte voraus, so lange die Völker den Vertrag dahin abgeschossen haben, daß sie die ganze Fülle ihrer Kraft und Macht einem Monarchen anvertrauten, so lange ist es ein freies Rechtsverhältniß; allein, als bei fortschreitender Bildung selbst dieser Grundsatz, dieser vernunftrechtliche nicht ausreichen wollte, als man abermals für das monarchische Princip zu fürchten anfing,

da waren es eben nicht die Republikaner, sondern die Freunde der Monarchie, die eifrig bemüht, eine Ausöhnung zwischen den zwei natürlich widerstrebenden Elementen: dem Absolutismus, der Alleinherrschaft und der Volksherrschaft zu finden, und das Resultat dieses wissenschaftlichen und practisch politischen Studiums war und ist die constitutionelle Monarchie. Sie stellt gleichsam dar, die Vermählung zu einem kräftigen friedlichen Lebensbunde zwischen der Volksherrschaft, und zwischen dem Träger dieser Souveränität im Namen der Gesamtheit. Und wenn der Monarch, der früher Alleinherrscher war, durch diese Vermählung mit dem Volksrechte, auch an Gewalt verliert, so gewinnt er dadurch an Recht, und dieser Verlust an Gewalt wird ihm reichlich und rühmlich ersetzt, durch den Gewinn an Recht. Darum so lange er Gewalt braucht, muß er fürchten, daß man Gewalt gegen Gewalt brauchen wird; es ist aber sehr leicht zu erkennen, auf welcher Seite die größere Gewalt ist; wenn er aber Rechte hat, dann ist zu hoffen, daß seinem Rechte durch die Pflicht des Staatsbürgers Gehorsam wird. Daher sehen wir Monarchien, wo das Princip der Volksherrschaft in ehrlicher und offener Weise anerkannt ist, nicht so rein formell und scheinheilig, wie es bei uns zu seyn scheint. Metternich hat die Volksherrschaft in vielen seiner Ministerial-Erklärungen ein Phanton genannt. Er hat sich am späten Abend seines Lebens nun überzeugt, daß dieses Phanton ein Wesen sei, das Fleisch, Blut, markige Knochen und Zähne hat, er hat Gelegenheit gefunden, in seinem Asyl sich aus Erfahrung zu überzeugen, daß das Princip der Volksherrschaft und das Princip der Alleinherrschaft im Namen der Volksherrschaft, sich vereinen lassen auf eine Weise, die wahrhaftig noch immer, zum Siege und zum Vortheile des monarchischen Princips ist, das Princip der Volksherrschaft ist erfunden und festgestellt worden, zur Rettung des monarchischen Princips, wenn ich auf diese Weise für die Aufrechthaltung des §. 1 spreche und stimme, und wenn noch ärgere Verdächtigungen daran geknüpft würden, als sie von ministerieller Seite daran geknüpft worden sind, und wenn ich für meine Aeußerung vor ein Kriegsgericht gestellt würde, (Oh, Oh!) wundern Sie sich nicht, es gehört eben nicht zu den größten Abenteuerlichkeiten zu einem solchen Gedanken zu kommen in dieser gegenwärtigen Lage, so kann ich doch nicht umhin, nur meine loyale Gesinnung und aufrichtige Anhänglichkeit an das von mir, wie ich es jetzt dargestellt habe, in der edelsten Form aufgefaßte monarchische Princip, dadurch zu beweisen, daß ich der hohen Versammlung die Annahme eines Verbesserungsantrages empfehle. Ich will nämlich, daß der 1. §., das heißt, der erste wirklich positive Satz des 1. §., nicht der auf die künftige Verfassung hinweisende, zweite Zusatz aufrecht erhalten werde, weil er eine Wahrheit, weil er die Grundlage der echten, vernunftrechtlichen und moralischen Monarchie ausdrückt. Allein, wenn ich geradehin deshalb wünsche, weil dieser Satz das Princip der Grundrechte ist, so ist für das Volk zu wünschen, daß er stehen bleibe, so muß ich andererseits auch wollen, und wünschen, daß auch dem Monarchen schon in den Grundrechten sein Recht vorbehalten und bewahrt werde, und es kommt mir vor, daß dieser Paragraph, wie er da steht, nur deshalb so großen Anstoß erregt hat, weil nach der Fassung des Paragraphes, es gewissermaßen in suspensio schwebend bleibt, ob in der Zukunft, bei der in der Verfassung festzustellenden Weise, der Ausübung nicht vielleicht des Monarchen vergessen werden könnte. Ich glaube, es wäre der Paragraph nicht so ansösig ausgefallen, wenn zugleich mit den Grundrechten der 2. Theil der Constitution vorgelegt und ausgesprochen wäre; daß der Monarch diese und diese Gewalt ausüben werde; so wie der Paragraph da steht, scheint es, wie es auch in der ministeriellen Erklärung angedeutet ist, als ob erst die Constitution eine Bestimmung dessen geben müßte, was wie alle gewiß als vollkommen rechtlich bestehend aner-

fennen und anerkennen werden. Daber glaube ich, es wäre gut, auch als allgemeinen Grundsatz in den Grundrechten schon die Theilung der Gewalten auszusprechen, und ich habe den Antrag gestellt, daß der 1. §. laute: „Alle Gewalten des Staates gehen vom Volke aus und sind in der constitutionellen Monarchie zwischen dem unverantwortlichen erblichen Monarchen und dem Volke getheilt“ so wäre sowohl für die Grundrechte des Volkes als für das einzige Grundrecht des Monarchen, schon in den Grundrechten der Verfassung die Garantie gegeben, ohne daß wir aus irgend einer Rücksicht, sei es nun eine theoretische oder practische, von diesem, selbst von den Gegnern anerkannten wahren Satze abgehen dürften, und abgehen müßten, wesentlich ist es, daß dieser erste Satz stehen bleibe und er muß stehen bleiben, wenn Sie nicht wollen oder vielmehr, wenn Sie wollen, daß diese Grundrechte wirklich als Rechte erscheinen und nicht als Gnadengeschenke der Krone. Es hat sich bei der Auslegung dieses Paragraphes eine Ansicht geltend gemacht, die nicht nur den Begriff in der constitutionellen Monarchie in der ganzen gebildeten Welt und Oesterreich, sondern direct auch dem Willen des Kaiser Ferdinand entgegen ist, und es sind Redner aufgetreten, und unsere Minister sind unter denselben, die wahrlich kaiserlicher seyn wollten, als der Kaiser selbst, die nicht nur allein das seyn wollten, sondern auch den unsterblichen Ruhm, welchen sich Kaiser Ferdinand erworben, verkleinern, herunterreißen, zu nichte machen wollten. (Bravo.) Nicht ein Gnadengeschenk ist die Constitution, und also auch nicht die Grundrechte, die wir festsetzen sollen, sondern es sollen Rechte seyn, und daher muß die Grundquelle jedes Rechtes zuerst genannt werden, und das ist für jeden Menschen, der sieht, die Masse der Menschen, d. h. die gebildete an der Spitze der Völker stehende Majorität der Völker. Wollen Sie, daß die Rechte, die Sie den Völkern aussprechen, nicht als Gnadengeschenke aufgenommen, sondern als wirkliche Rechte anerkannt werden, so lassen Sie den ersten Satz stehen, und wollen Sie auch das Recht des Monarchen gewahrt wissen, so nehmen Sie noch einen Zusatz auf. Auf diese Art wird für das Volk und für den Monarchen, und beide sollen ja nur Eins seyn, und ein Monarch, der sich von seinem Volke trennt, ist nicht der rechte Monarch, auf diese Art werden für beide Theile die Worte gelten, die ein deutscher Dichter ausspricht: „Die Gnade fließe aus vom Thron, das Recht dagegen ist ein gemeines Gut!“ — (Unhaltender stürmischer Beifall. Auf: Schluß der Debatte.)

Präs. Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Es geschieht. — Auf: Schluß der Sitzung.)

Abg. Hein. Ich stelle den Unterantrag dazu: daß von jeder Seite noch drei Redner gewählt werden. (Widerspruch.)

Präs. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich diesen Antrag nicht respectiren kann, weil er nicht mit 30 Unterschriften versehen ist. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sich aussprechen, wollen aufstehen. (Majorität.) Ich erlaube mir die eingeschriebenen Redner vorzulesen, damit sie zur Wahl der Generalredner schreiben können. Für den Antrag wollten noch sprechen: die Abg. Krainsky, Purtscher, Löchner statt dem Abg. Fischhof, Billinsky, Schuselka, Goldmark, Zimmer, Violand. Dagegen: die Abg. Fluck, Neuwahl, Neumann, Machalski, Helfert, Dheral, Lasser, Schopf, Trummer, Gall, Sitka, Ingramm, Thiemann, Hellriegel, Krail, Uchazi, Gredler, Rack, Wiesenauer, Gleispach, Kudler, Strasser und Richter Franz. Diese Herren wollen gleichfalls ihren Generalredner wählen. (Abg. Fischhof trägt auf den Schluß der Sitzung an.) Wird der Antrag des Abg. Fischhof auf den Schluß der Sitzung unterstützt? (Wird unterstützt und angenommen.) Als Generalredner sind gewählt, Löchner und Lasser. Die Herren werden morgen als Generalredner die Tribune besteigen. Die Tagesordnung ist dieselbe wie heute. Die Sitzung wird morgen um 10 Uhr seyn, die heutige erkläre ich für geschlossen. Schluß der Sitz. um 2 1/2 Uhr.

Offizielle stenographische Berichte über die

Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Neunundsechzigste (XVII.) Sitzung am 10.
Jänner 1849.

Tages-Ordnung. I. Ablegung des
Sitzungsprotokolls vom 9. Jänner 1849.
II. Zweite Lesung der Grundrechte. Anfang:
10 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strobach. Auf
der Ministerbank: Schwarzenberg, Sta-
dion, Bach, Gordon, Thinnfeld.

Präsident. Die zur Eröffnung der Sitzung er-
forderliche Anzahl der Herren Deputirten ist anwesend.
Ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den
Herren Schriftführer, das Protokoll über die gestrige
Sitzung vorzulesen.

Schriftf. Gleispach (liest das Protokoll.)

Präsident. Hat Jemand eine Einwendung gegen
das vorgelesene Protokoll auszusprechen? — Da Niemand
sich dazu meldet, so wird das Protokoll als richtig an-
genommen. — Ich ersuche den Herrn Schriftf. Allepitsch
das vorliegende Urlaubsgesuch vorzutragen.

Schriftf. Allepitsch. Ich habe der hoch. Versamm-
lung mitzutheilen, daß die Zahl der bis heute angemelde-
ten Herren Abg. 336 beträgt, wovon 21 auf Urlaub ab-
wesend sind. Die Herren Abg. Cavalcabó, Clementi, En-
gelhofer, Wagner und Paul sind als krank gemeldet.

Präs. Der Abg. Trojan gleichfalls.

Schriftf. Allepitsch. Auch habe ich der h. Ver-
sammlung bekannt zu geben, daß der Hr. Abg. Motyka von
seinem Urlaube zurückgekehrt ist, und auf seinen ihm vor
einigen Tagen von der h. Kammer neuerlich bewilligten
Urlaub verzichtet hat, weil sich die in seinem Urlaubsgesu-
che angegebenen Motive mittlerweile behoben haben. Nun-
mehr aber bittet der Abg. Perweisohn, laut eines in polni-
scher Sprache eingebrachten Gesuches, um einen zehntä-
gigen Urlaub vom 10. Jänner angefangen, in häuslich-
en und Wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Präs. Wünscht Jemand das Wort über das Ur-
laubsgesuch zu ergreifen? (Niemand.) Diejenigen Her-
ren, die sich für die Bewilligung des Urlaubsgesuches
aussprechen, wollen es durch Aufstehen kund geben.
(Majorität.)

Schriftf. Allepitsch. Eine vorliegende Eingabe
des Herrn Abg. Wenzl Frost lautet wie folgt: Hohe
Reichsversammlung! Nachdem der ehrfurchtsvoll Gese-
fertigte als Lehrdirector und Religionslehrer an einem Taub-
stummen-Institute von Seiten seines Vorstandes wie-
derholt aufgefordert worden ist, seine Rückkehr aus der
Urlaube zu beschleunigen, weil bei der Schwierigkeit und
eigenthümlichen Beschaffenheit seines Berufes, eine
Entbehrung desselben in die Länge hin schwer und hart
geföhlt werden müßte, so legt er unterm heutigen Da-
tum sein Mandat mit der beigefügten Bitte zurück,
seinen Sitz in der hohen Kammer noch bis Ende d. W.
einnehmen zu dürfen. Kremsier am 9 Jänner 1849.
Wenzl Frost m. p., Reichstags-Deputirter für den
Bezirk Weiskammer in Böhmen, zugleich Lehrdirector
am Prager Privat-Taubstummen-Institute.

Präsident. Ich glaube darüber dürfte kaum eine
Debatte zu eröffnen seyn, sondern das Ministerium an-
gegangen werden, eine neue Wahl auszuschreiben.

Schriftf. Streit. Der Herr Abg. Winarich legt
aus ähnlichem Grunde sein Mandat nieder.

Präsident. Es wird gleichfalls das Ministerium
um die Ausschreibung einer neuen Wahl angegangen
werden. Es liegen einige Interpellationen vor.

Schriftf. Streit. Es sind 3 Interpellationen des
Abg. Pitteri, zwei davon sind sogar gedruckt. (liest.)

Interpellation an das Ministerium des Innern.

Farra ist ein Dorf nächst Gradiska im Küstenlande,
wo im Anfange des vorigen Jahrhunderts ein Mit-
glied gedachter Dorfgemeinde Namens Jacob Pascoli
starb, und eine testamentliche Anordnung folgenden In-
haltes hinterließ: Ich vermache den Fruchtgenuß meines
aus Häusern, Gärten, Grundstücken und Kapitalien be-
stehenden Vermögens dem Weltpriester Franz Driussi
gegen dem, daß sowohl er, als auch alle jene Welt-
priester in infinitum & perpetuis temporibus, welche
nach seinem Tode von der Gemeinde Farra zum Frucht-
genusse dieses Vermögens werden ernannt werden,
wöchentlich dreimal in der Pfarrkirche von Farra die
heilige Messe lesen, und dem Pfarrer in der Seelsorge
und in allen kirchlichen Feierlichkeiten seinen ununter-
brochenen Beistand leisten solle, damit dadurch die ver-
mögenslose Gemeinde von der Last entbunden werde,
einen Cooperator zu unterhalten. Nach dem Tode dieses
Weltpriesters Franz Driussi wurde ein anderer Welt-
priester zu diesem Fruchtgenusse berufen, welcher den
Namen seines Vorfahrers führte, und welcher nicht er-
mangelt hat den Willen des Stifters gewissenhaft bis
am 14. März 1808, nämlich bis zu seinem Tode zu
erfüllen. Da dieser Todesfall sich im Hause eines ge-
wissen Franz Savio, welcher in Görz die Advocatur
ausübte, zutrug, so übernahm er eigenmächtig und un-
berufen die Verwaltung des Vermögens, welches der
frommen Stiftung des gedachten Pascoli zugehörte;
und ohne darüber Rechnung zu legen, und den jährlichen
Ertrag gerichtlich zu depositiren, führte er die gedachte
Verwaltung bis zu seinem Tode fort, bis nämlich sein
Sohn und Erbe Leopold Savio dieselbe übernahm, sie
bis zu seinem im Jahre 1847 erfolgten Tode fortführte;
wo sie sodann dessen Witwe und Erbin übernahm, und
welche gegenwärtig dieselbe führt, ohne sich jedoch zu be-
kümern, den jährlichen Ertrag zu depositiren, und über
ihre Verwaltung dem §. 239 des Gesetzbuchs gemäß
Rechnung zu legen.